



Universität
Zürich^{UZH}

Dritteinziehung aus Sicht der Privatkläger

Prof. Dr. Marc Thommen



Privatkläger

„Die goldenen Bände, die Staatsanwalt Scholl zur Einziehung geschrieben hat, sind super in meinen Augen.“



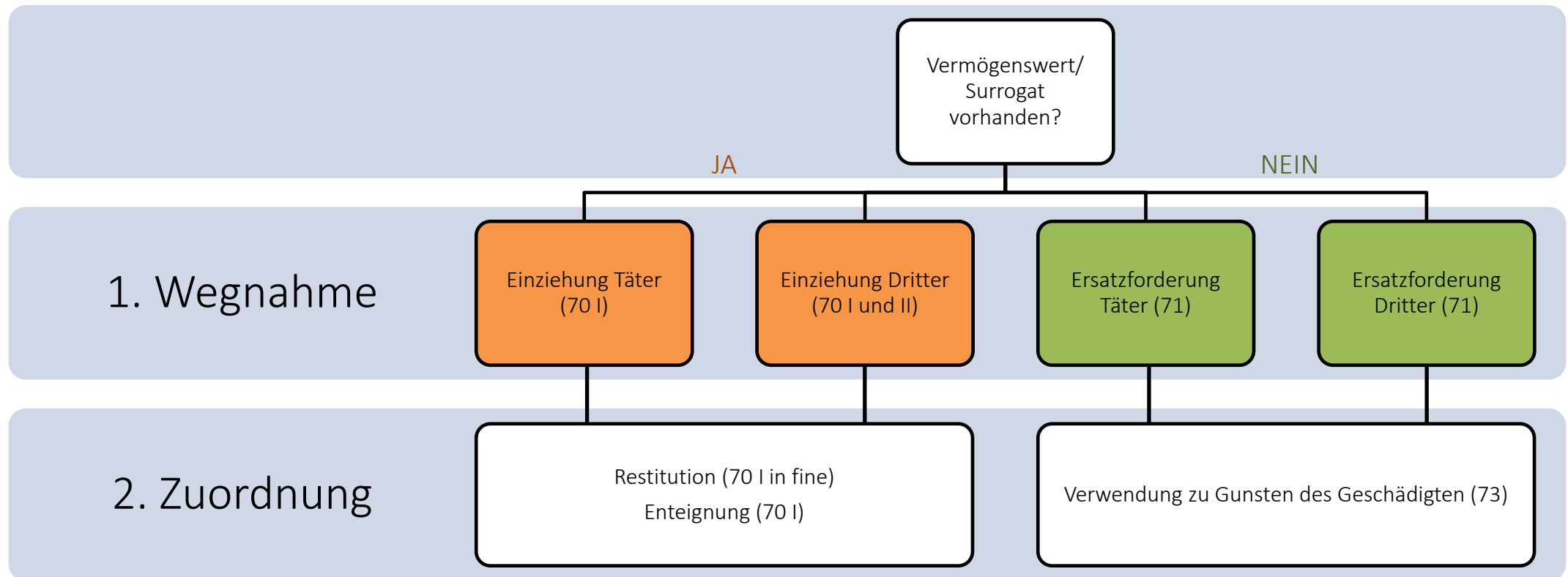
[Tobias Schaffner Podcast](#) (21min 30 sec)

Vermögenseinziehung bei Dritten

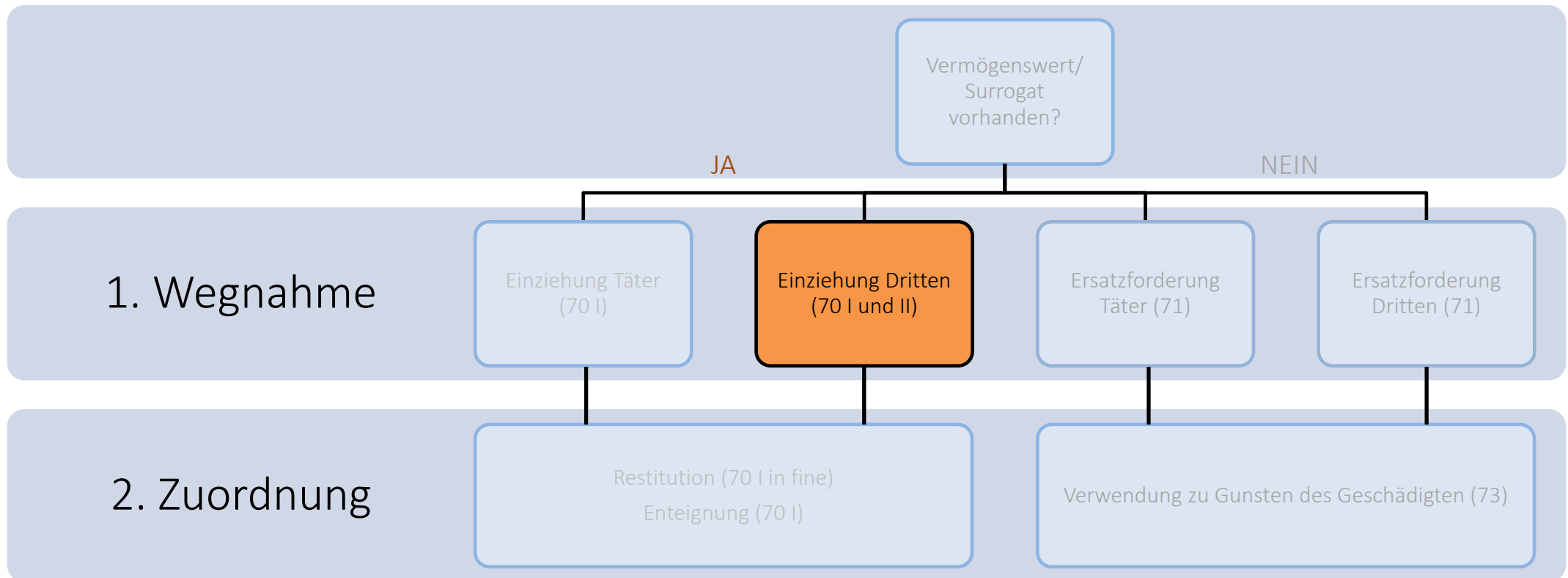
Unter welchen Voraussetzungen können Vermögenswerte bei Dritten eingezogen werden? Welche Vorteile hat das für die Privatkläger und ihre Vertreter?



Einziehung von Vermögenswerten



Einziehung von Vermögenswerten



Sicherungseinziehung bei Dritten

- [THOMMEN/LICHTENBERGER: Die Strafbarkeit der Dinge, forumpoenale 2022, 299-306](#)
- [Thommen \(Dritt\)einziehung von Motorfahrzeugen – 18. April 2023](#)
- [BGer 6B 217/2021](#)



[youtube](#)



Übersicht

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger





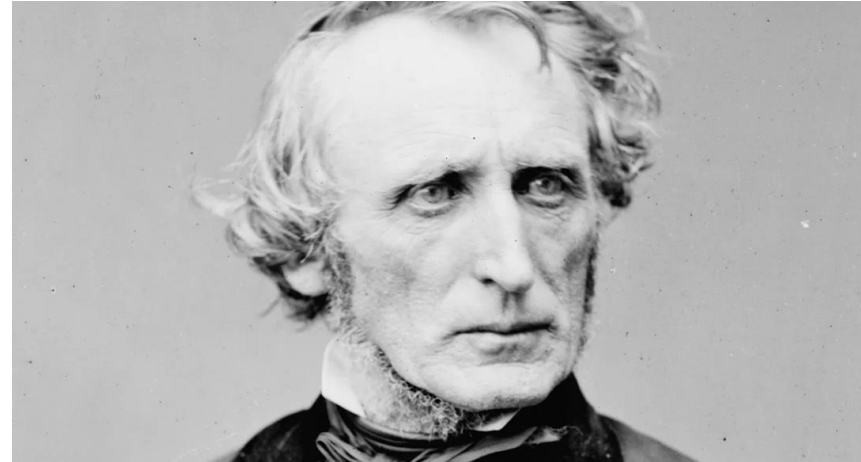
Übersicht

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger



Geschichte

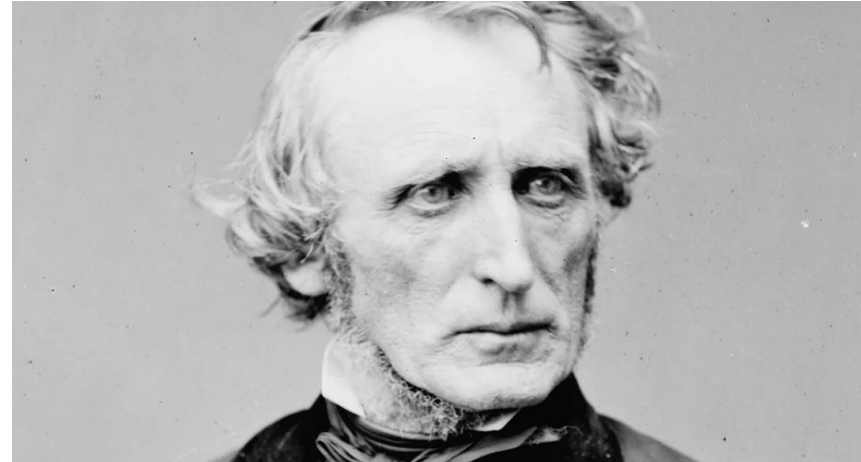
“The Roman Empire engaged in confiscation as a *tool of control* and taxation. Property could be seized for various reasons, including unpaid taxes or as punishment for crimes. Confiscated property often ended up in the hands of the state or the emperor.”



Manal Mast, [Confiscation Act of 1861](#)

Geschichte

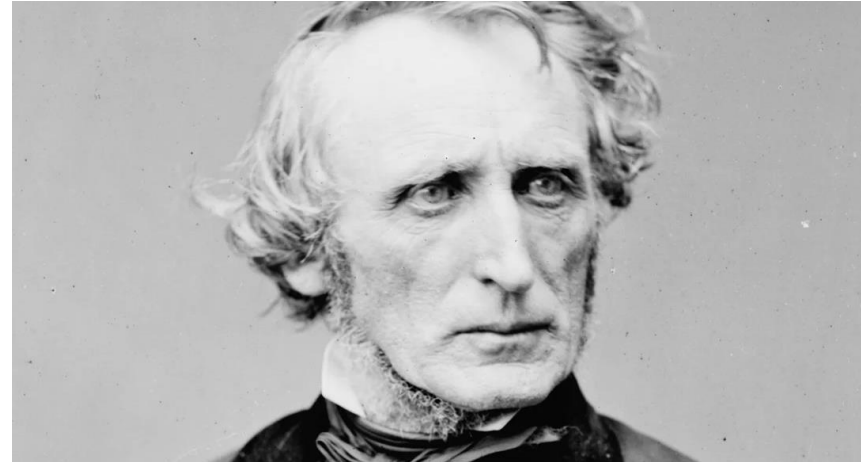
“...historically it has been possible to seize or confiscate property from *third parties* other than the primary offender. This practice is often referred to as *vicarious or derivative confiscation*.”



Manal Mast

Geschichte

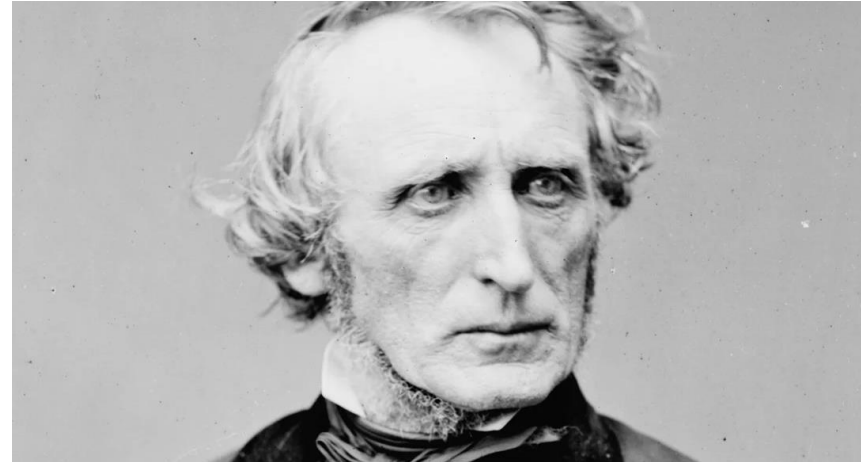
Collective Punishment... was practiced, where the family, associates, or even entire communities of an offender could have their property confiscated as a form of punishment. This was intended to deter crime by making the consequences of criminal behavior extend beyond just the individual offender.



Manal Mast

Geschichte

Political or Religious Reasons: Throughout history, governments and rulers have targeted the property of political dissidents, religious minorities, or individuals considered enemies of the state. This could extend to their families, associates... leading to the confiscation of their property.



Manal Mast



Übersicht

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger



Ratio legis

« Le but poursuivi... est d'empêcher qu'un comportement punissable procure un gain à l'auteur ou à des tiers, conformément à l'adage selon lequel *'le crime ne doit pas payer'* »



[BGE 144 IV 1](#)

[Ozark](#)

Ratio legis

Verbrechen sollen sich nicht lohnen,
weder für Täter und Teilnehmer, noch für
Dritte (Familie, Gläubiger, Unternehmen).



Ratio legis

- Strafrechtliche Einziehung stellt massiven Eingriff ins Zivilrecht dar.
- Enteignung des Täters und von Dritten führt bei deren Gläubiger zum Verlust von Haftungssubstrat.



Denis Piotet, Les effets civils de la confiscation pénale, Berne 1995



Ratio legis

- Bei Straftaten gegen Interessen von *Individuen* (Betrug) sollen die Entreicherten...
- Bei Straftaten gegen Interessen der *Allgemeinheit* (BetMG) soll der Staat die eingezogenen Vermögenswerte bekommen.





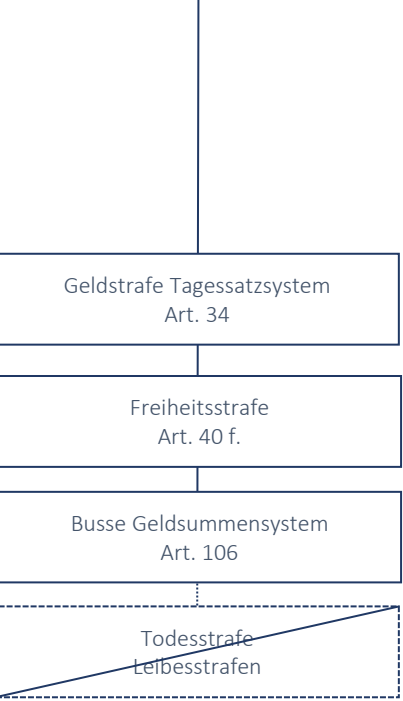
Rechtsnatur

- Strafe?
- Massnahme?
- Sanktion in rem?



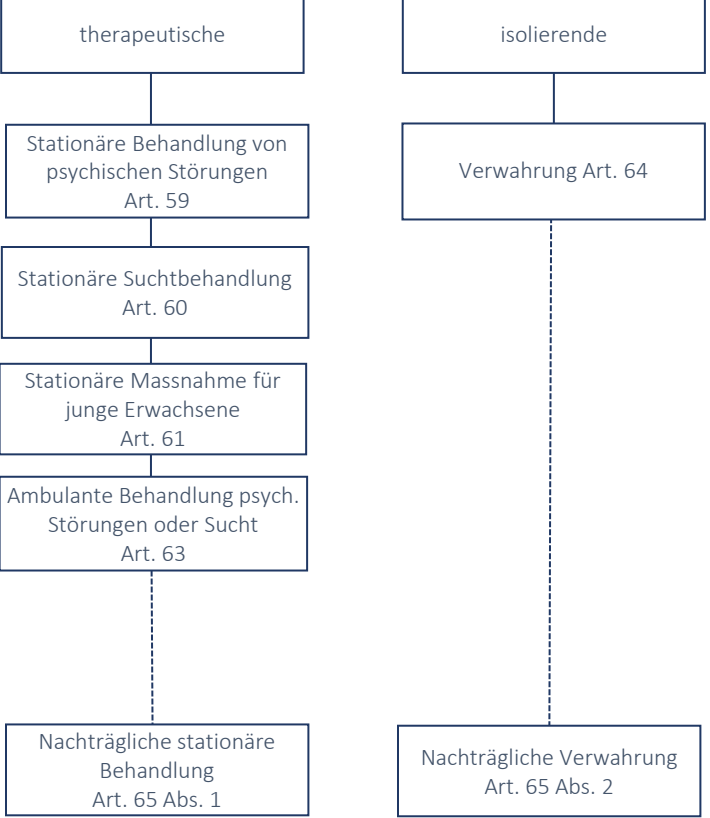
Sanktionen

Strafen

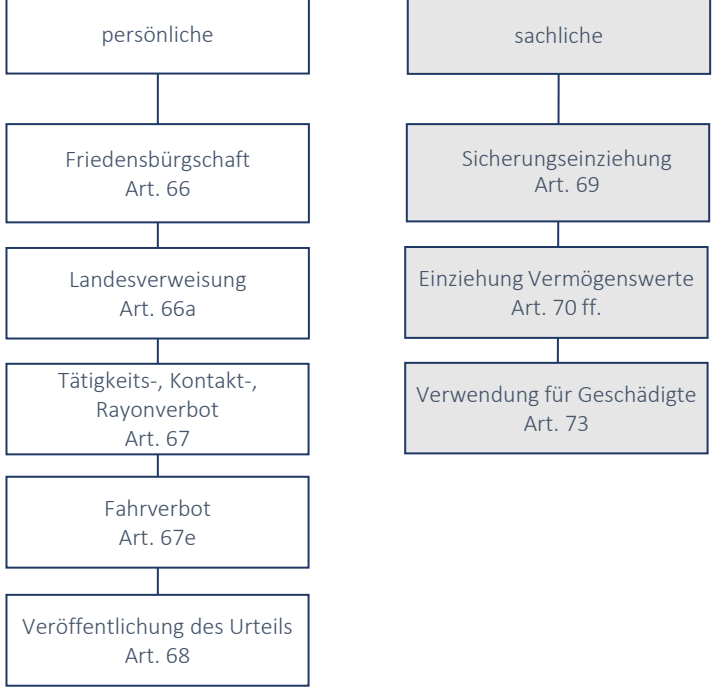


Massnahmen

Sichernde Massnahmen



Andere Massnahmen



Vollzug



Ratio legis

- Einziehung gegen Dritte ist ein Fremdkörper im Strafrecht. Dingliche und obligatorische Haftung für fremde Schuld.





Übersicht

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

[...]



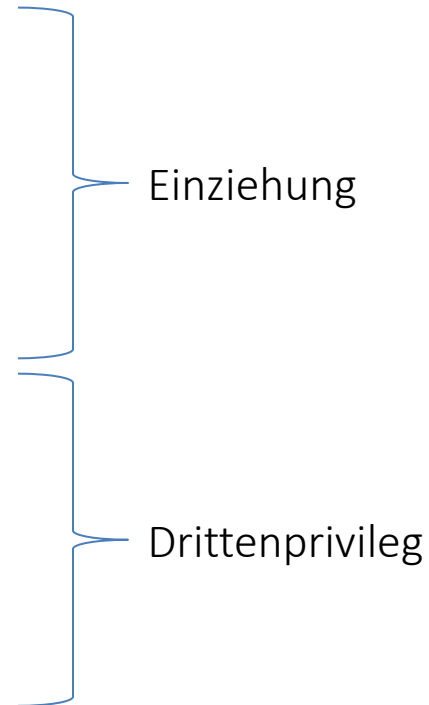
StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 70 – Vermögenseinziehung

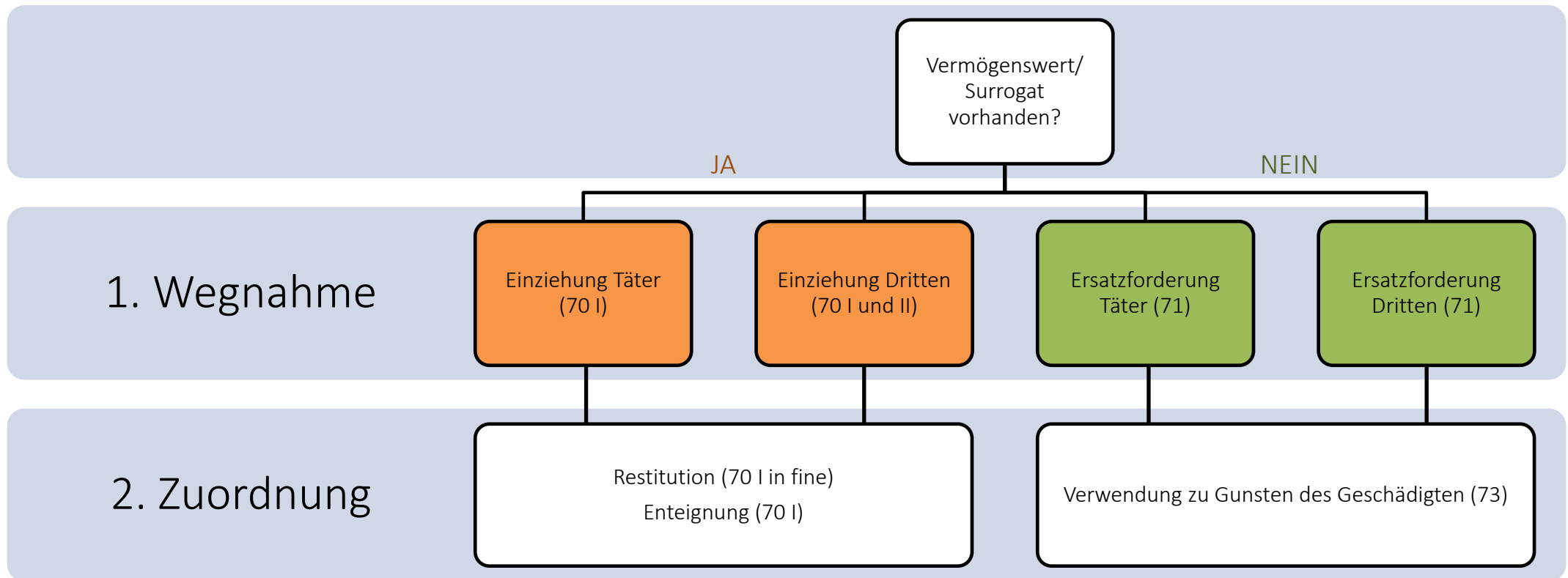
¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

[...]

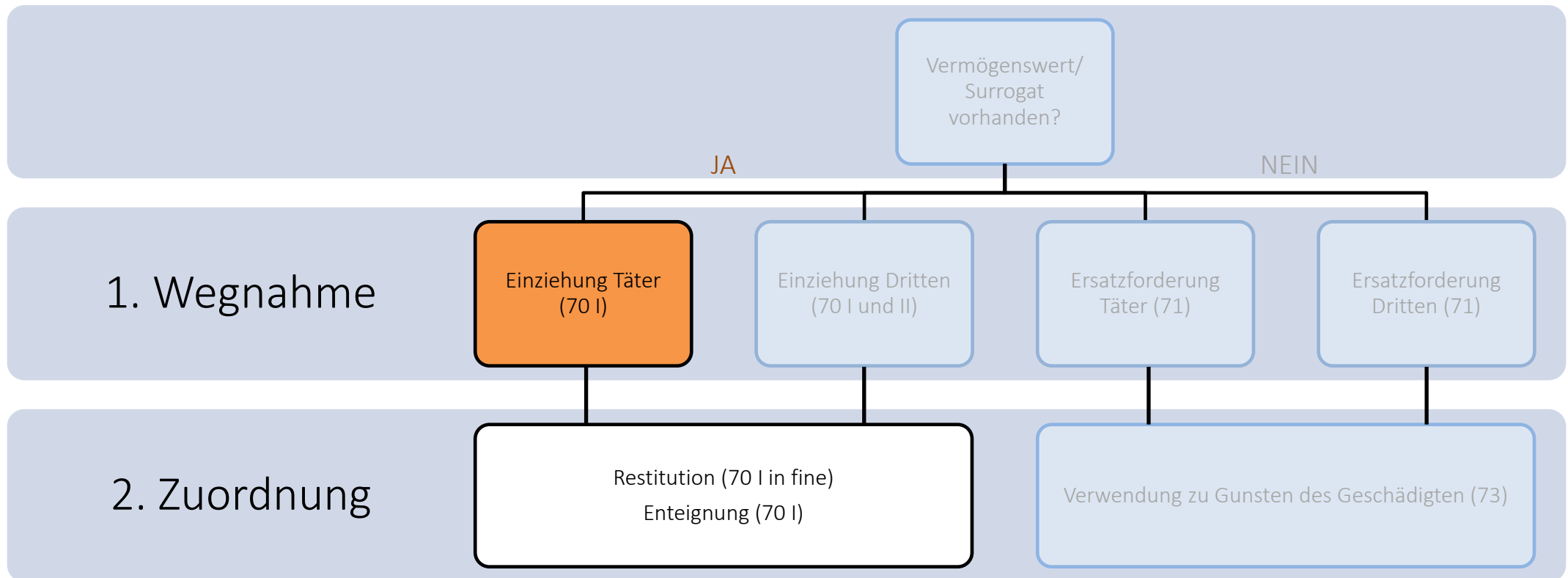


Einziehung von Vermögenswerten

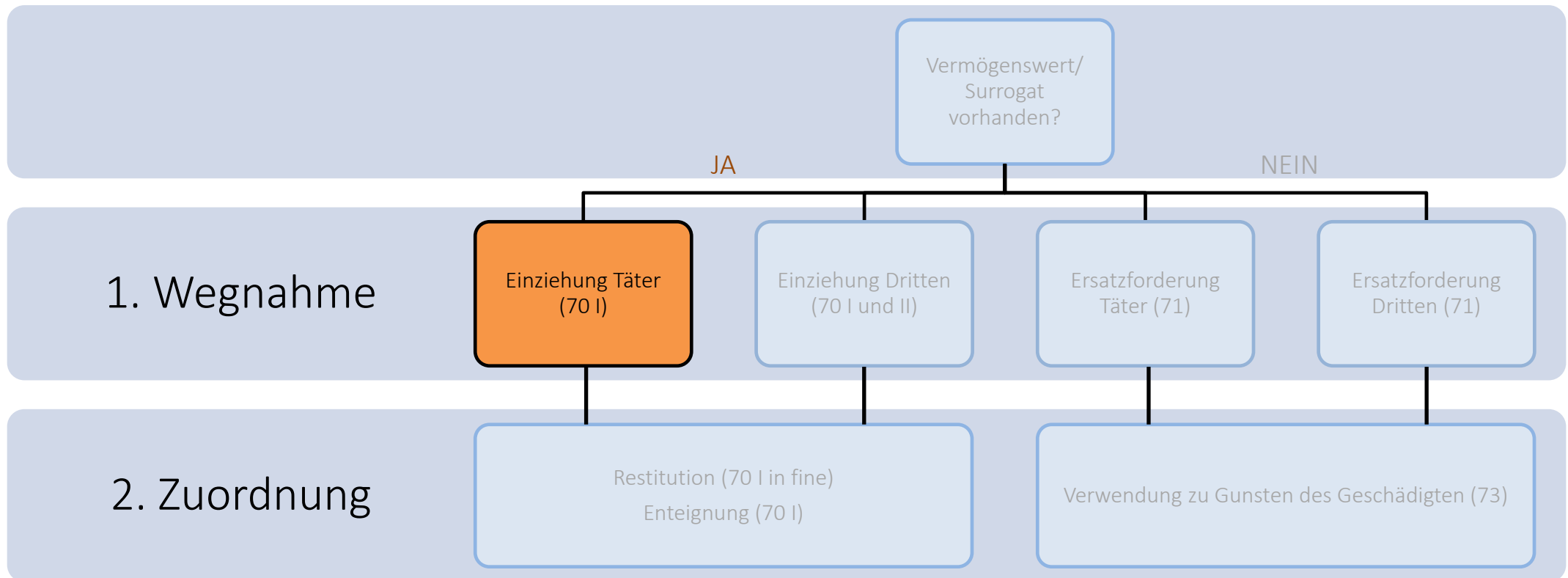




Einziehung von Vermögenswerten



Einziehung von Vermögenswerten



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine **Straftat** erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Anlasstat

- Verbrechen/Vergehen/Übertretungen
- Kern-/Nebenstrafrecht
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Täterschaft/Teilnahme
- Tatbestand/Rechtswidrigkeit/~~Schuld~~
- Aburteilung/selbständige Einziehung



[Art. 64 Abs. 1 lit. i Lebensmittelgesetz](#)
Täuschende Angaben, s. Scholl 70 N 113;
OG/ZH UK100050 (Ersatzford. 0.6 Mio).

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung



Vermögenswerte

- Vermögensobjekte
- Vermögenswerte
- Surrogate [BGE 126 I 97](#)
- Erträge
- ≠ Passivenverminderung
- ≠ Ersparnisgewinn [1S.8/2006](#)



[1S.8/2006](#) – Steuerwiderhandlungen
(Ersparnisgewinn: Ersatzforderung)

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- **Konnex**
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Konnex

- Natürlicher Kausalzusammenhang
- Adäquater Kausalzusammenhang
- Un-/mittelbarer Erlös [BGE 141 IV 155](#)
- Alternativverhalten
- Bewilligungsdelikte [BGE 137 IV 305](#)
- Korruptionsdelikte [BGE 137 IV 79](#)



[BGE 137 IV 305](#) – Raumpflegerin «102 Monaten monatlich ca. Fr. 2'400.– durch rechtswidrigen Arbeitserwerb». Einziehung 244.800?

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Art. 70 – Vermögenseinziehung

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein **Dritter** die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnis-mässige Härte darstellen würde.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Art. 70 – Vermögenseinziehung

³ Das Recht zur Einziehung **verjährt** nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Art. 303 StPO – Antragsdelikte

¹ Bei Straftaten, die nur auf **Antrag** oder nach Ermächtigung verfolgt werden, wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wurde.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

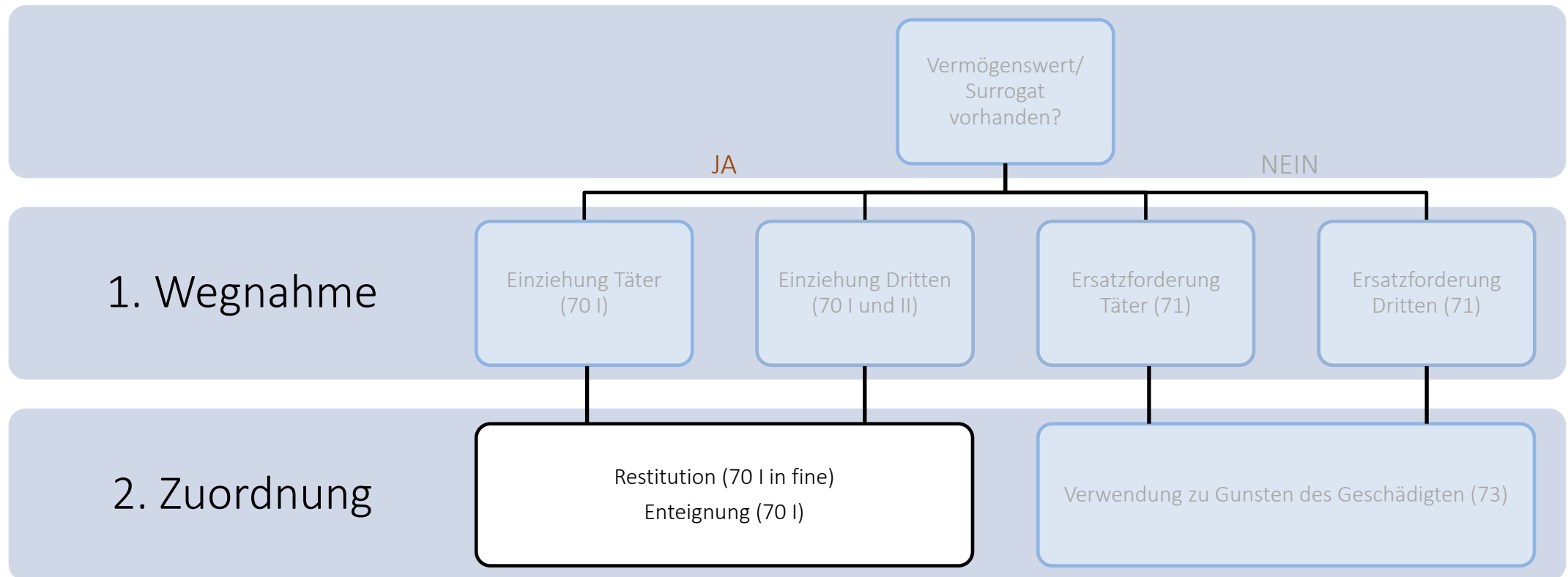
- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung



Einziehung von Vermögenswerten



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

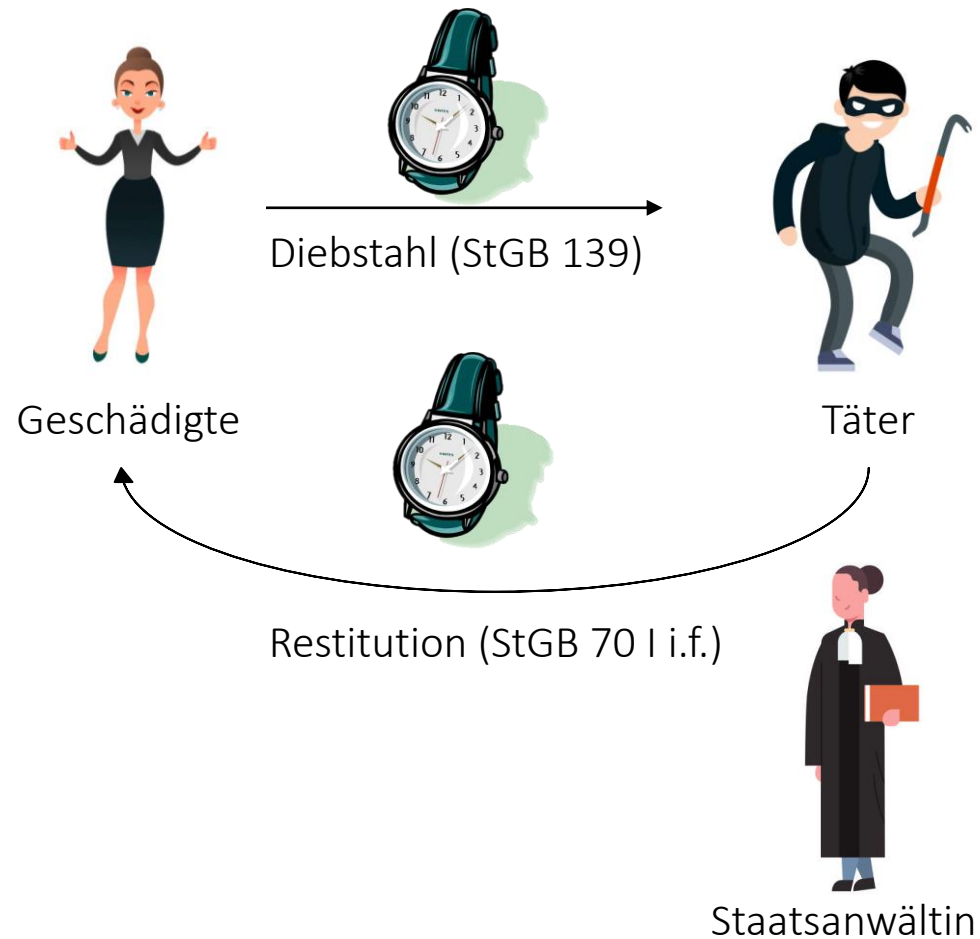
Restitution

„Nella misura in cui è stato possibile identificare chiaramente la provenienza dei valori patrimoniali sequestrati, ossia i loro movimenti, essa poteva senz'altro procedere... alla loro *diretta restituzione* alle parti lese cui erano stati illecitamente sottratti.“

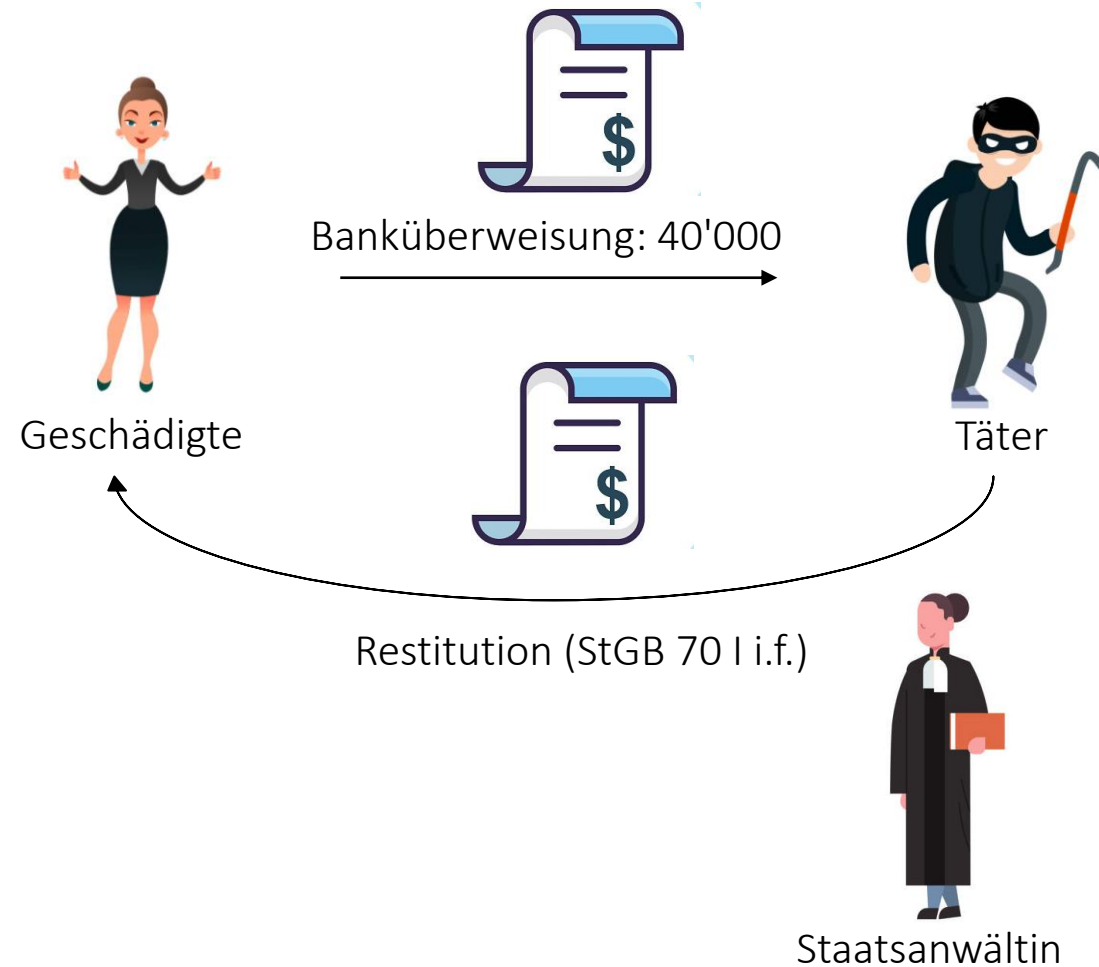


[BGE 122 IV 365](#)

Uhrendiebstahl



Ponzi Scheme



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Wegnahme:

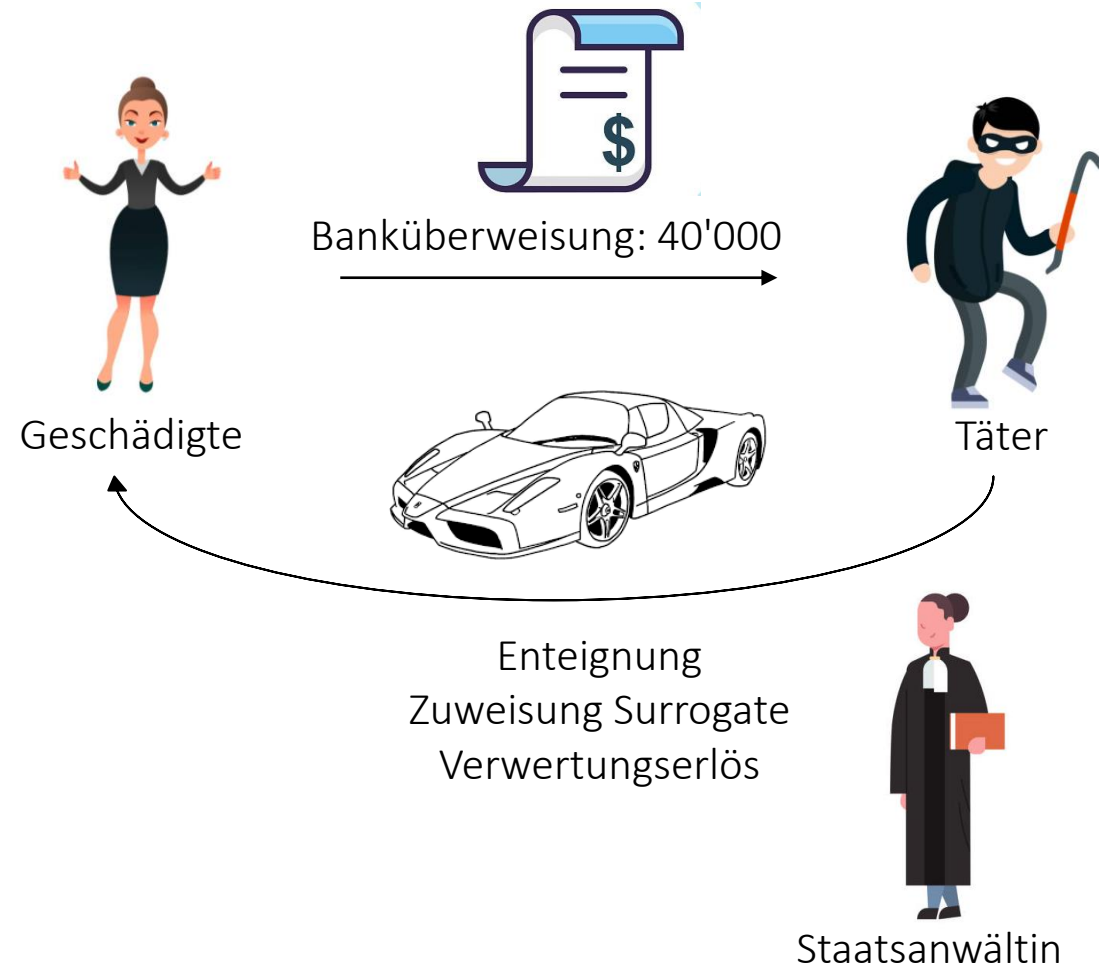
- Anlasstat
- Substrat
- Konnex
- Adressat
- Ausschluss

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung



Ponzi Scheme





Drogenhandel



„Geschädigte“



Verkauf



Täter



Staat

Restitution
Einziehung



Staatsanwältin

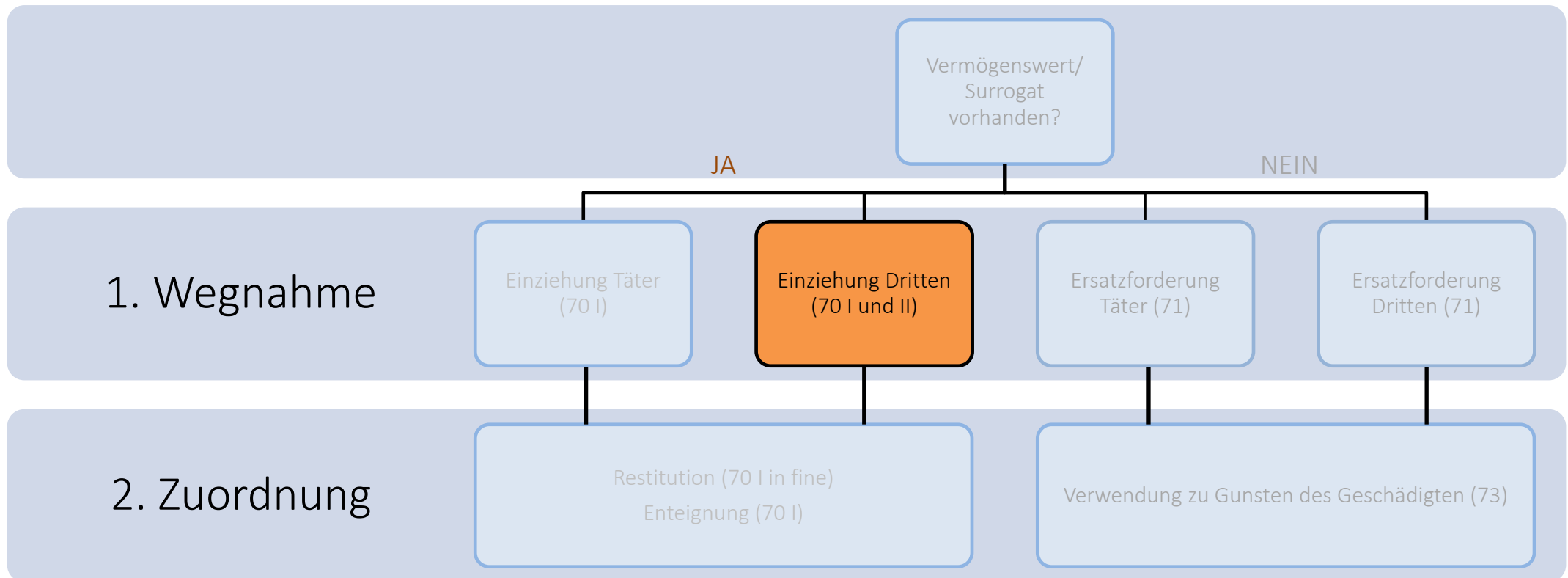


Übersicht

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger



Einziehung von Vermögenswerten



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

[...]



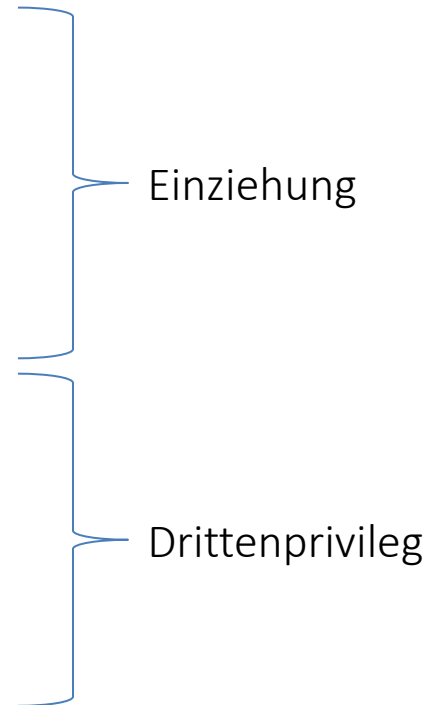
StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

[...]



Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein **Dritter** die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Dritte

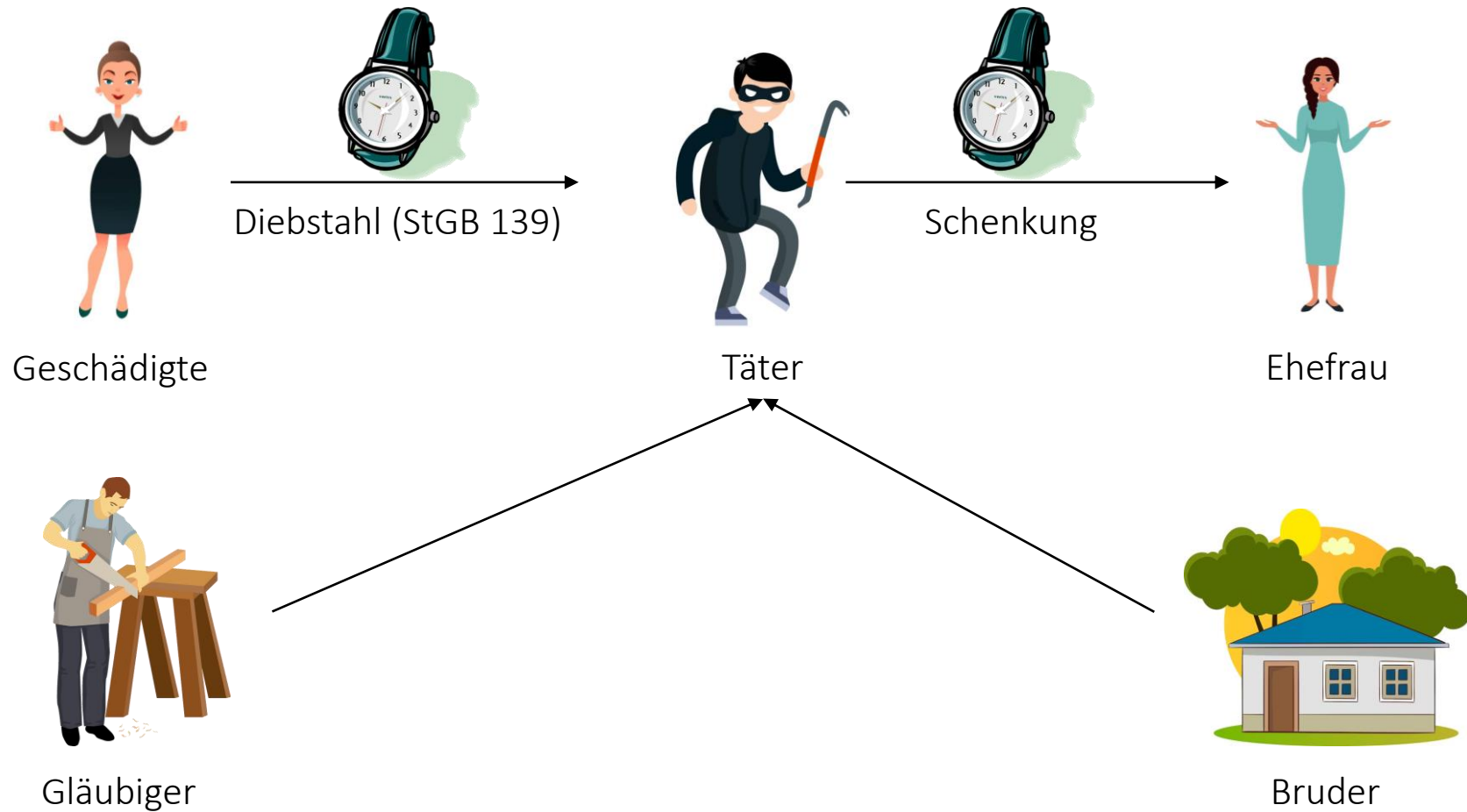
„Als Dritterwerber gilt... diejenige natürliche oder juristische Person, die... an der Anlasstat nicht in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt ist.“



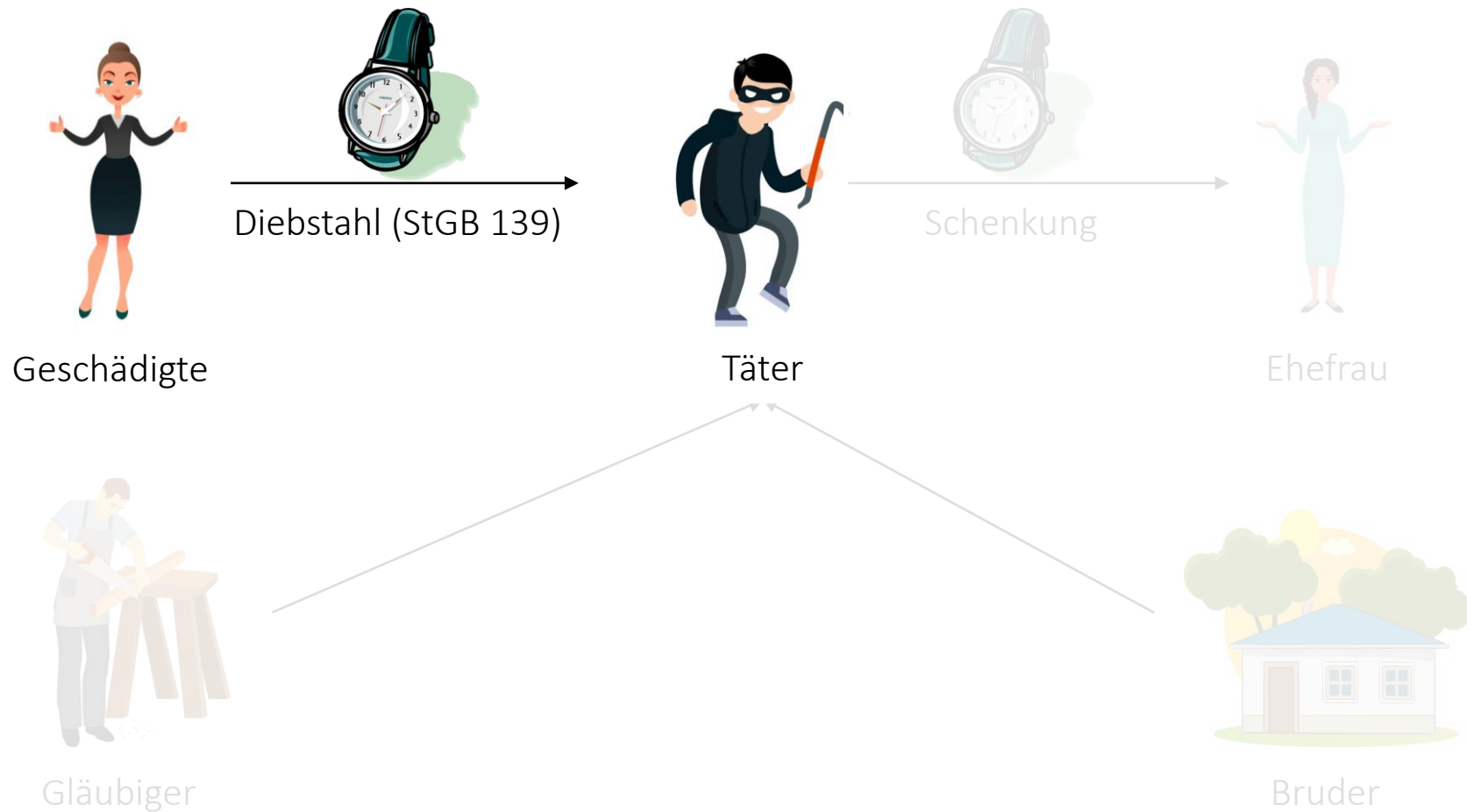
[6B 80/2011](#) E 4.2

Diff. Scholl, 70 N 296

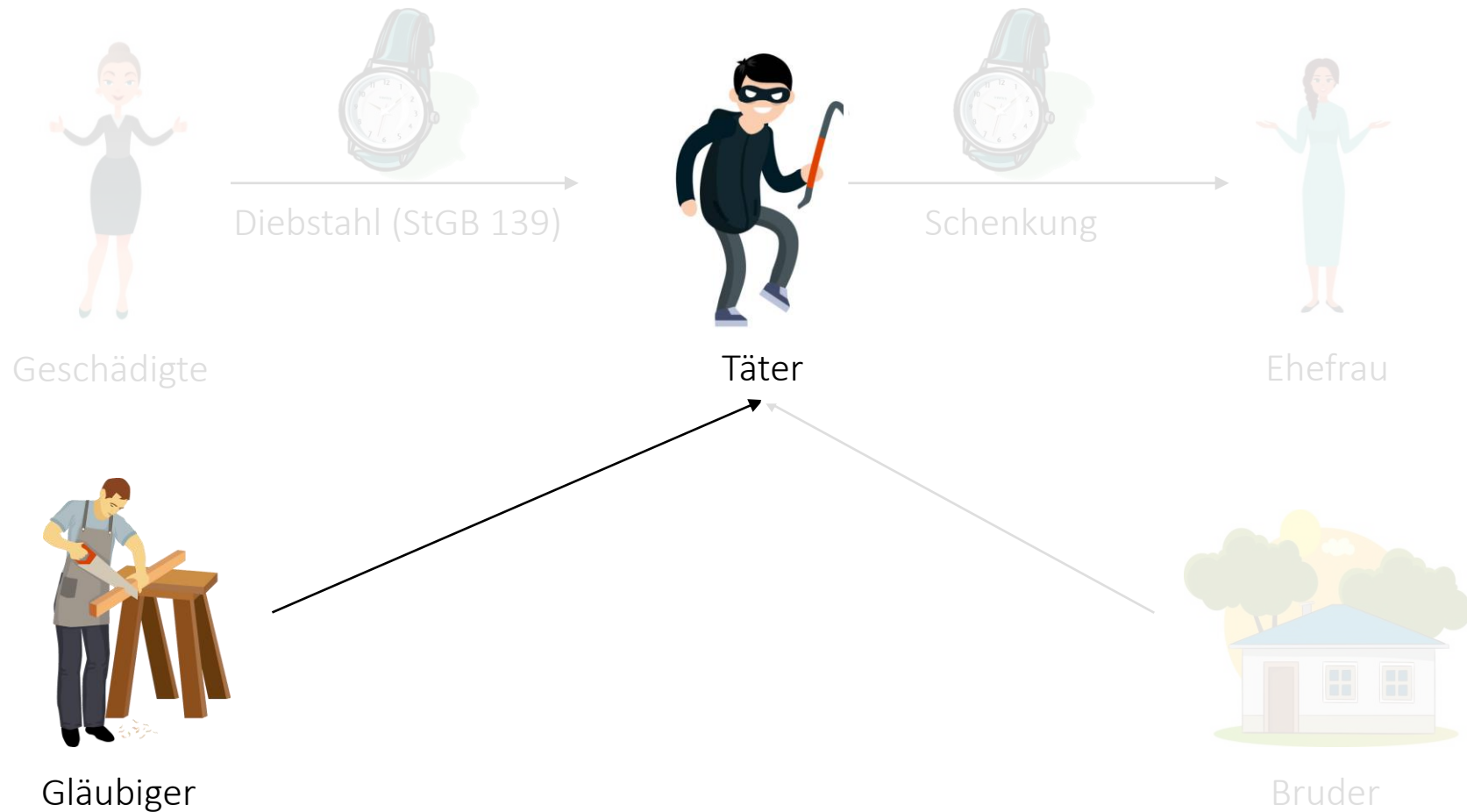
Dritte



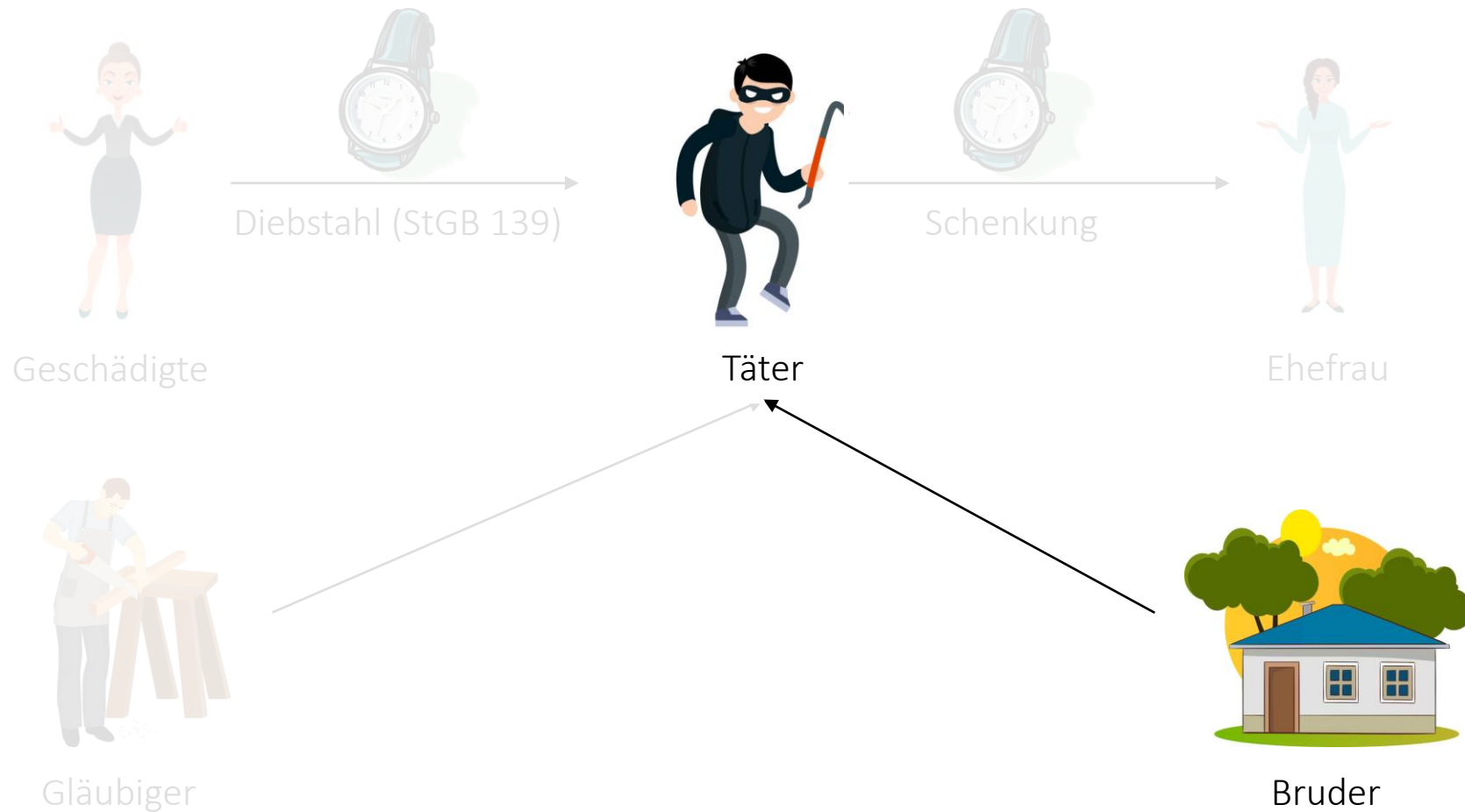
Restitution (StGB 70 I in fine)



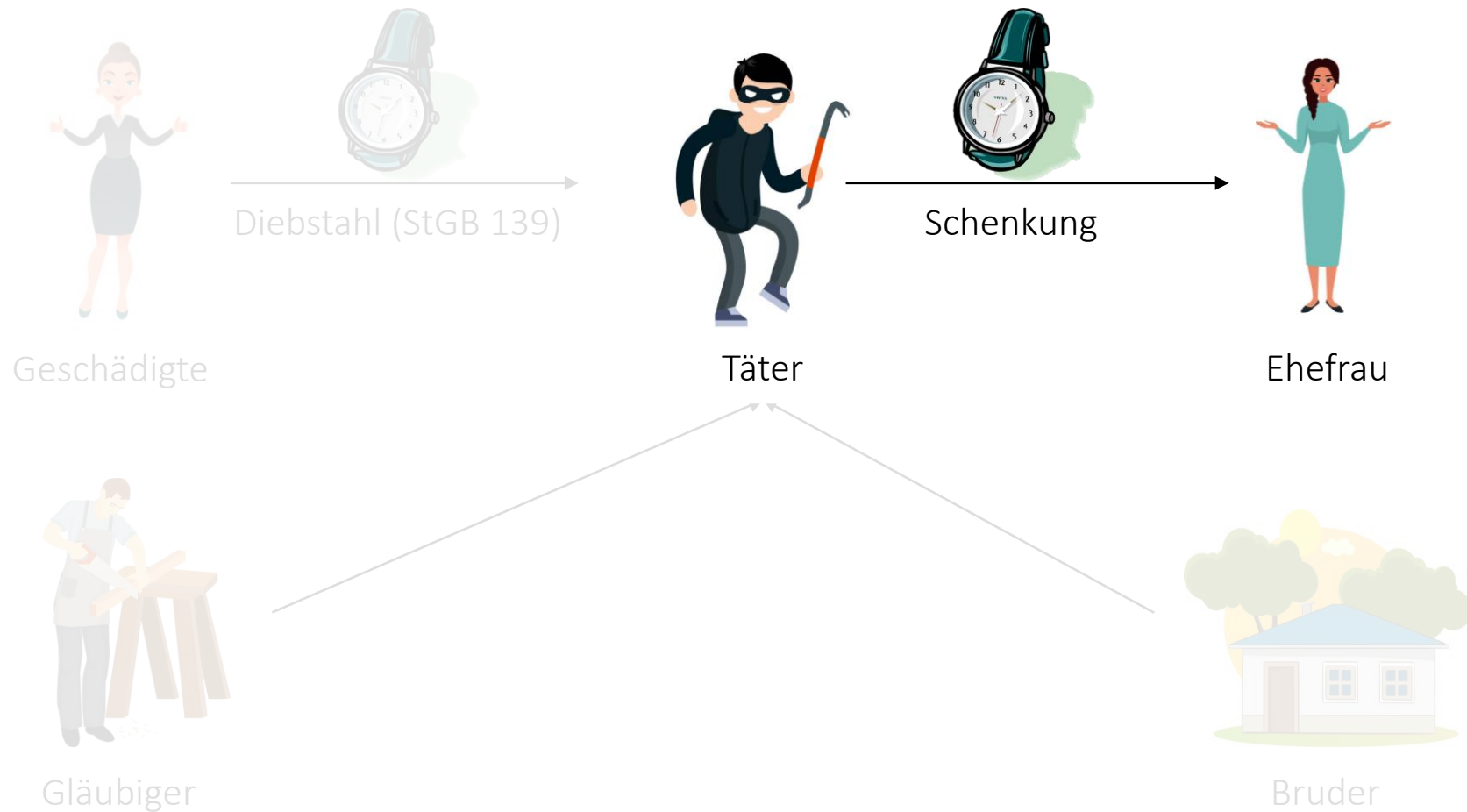
Pfändungsgruppe (SchKG 110)



Widerspruchsverfahren (SchKG 106 ff.)



Drittenprivileg (StGB 70 II)



Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Schenkungseinziehung

„Im Falle der fehlenden Gegenleistungen könnte man analog der Schenkungspauliana von «Schenkungseinziehung» sprechen.“



BSK StGB⁴-Florian Baumann, Art. 70 N 57

Schenkungseinziehung

- Bewusste Abkehr/Ergänzung Zivilrecht
- Besitzschutz ([ZGB 933 f.](#))
- Kondiktion ([OR 62](#))
- Schenkungspauliana ([SchKG 286](#))
- Durchsetzung ‚crime must not pay‘
- Umgehung Beweis Bösgläubigkeit



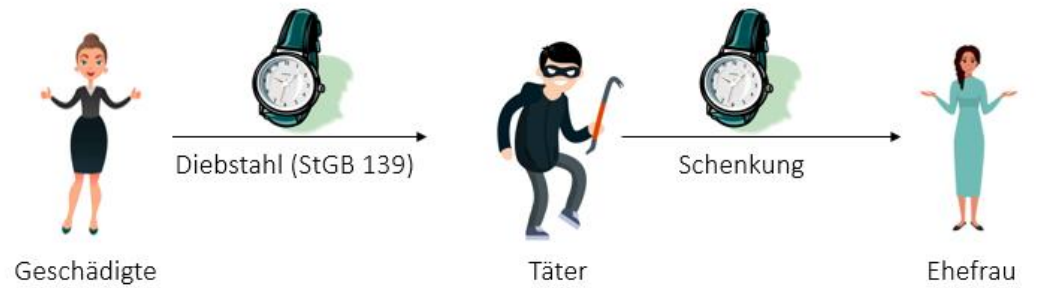
Art. 934 – Abhanden gekommene Sachen

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird..., kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern...

ZGB

Schenkungs-einziehung

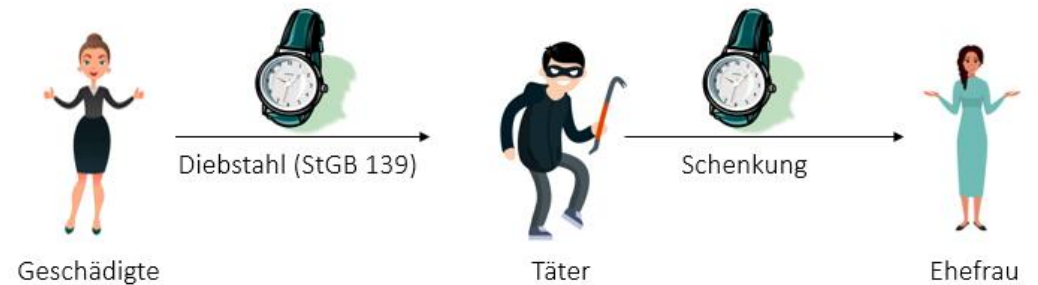
- Zivilrecht:



- Strafrecht:

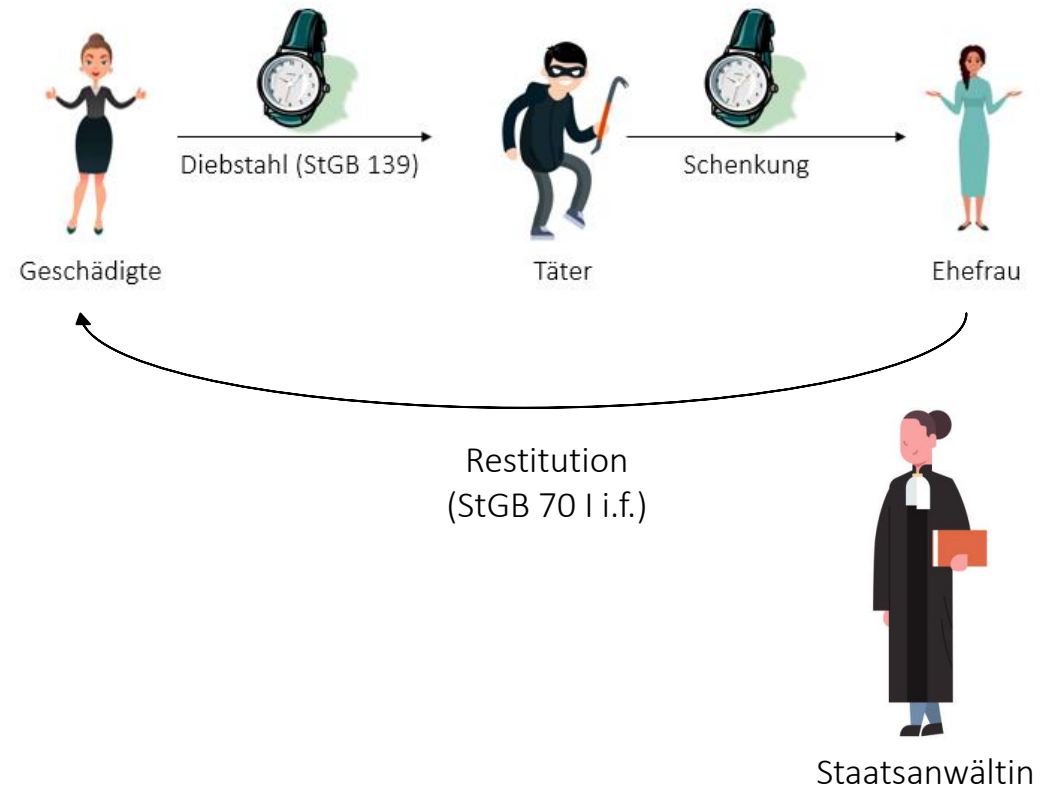
Schenkungsreue

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen. 5 Jahre kein Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:**



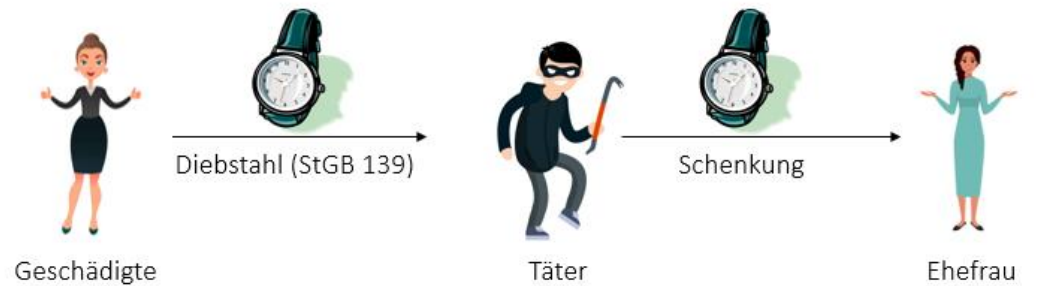
Schenkungsreue

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen. 5 Jahre kein Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:** Restitution an Geschädigte (StGB 70 I in fine). Drittenprivileg wird nicht geprüft, da kein zivilrechtlich gültiger Erwerb.



Schenkungsreue

- Zivilrecht:

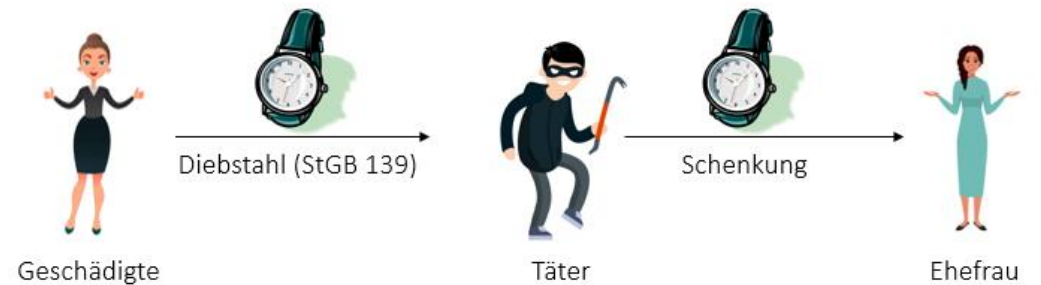


- Strafrecht:

Nach 5 Jahren

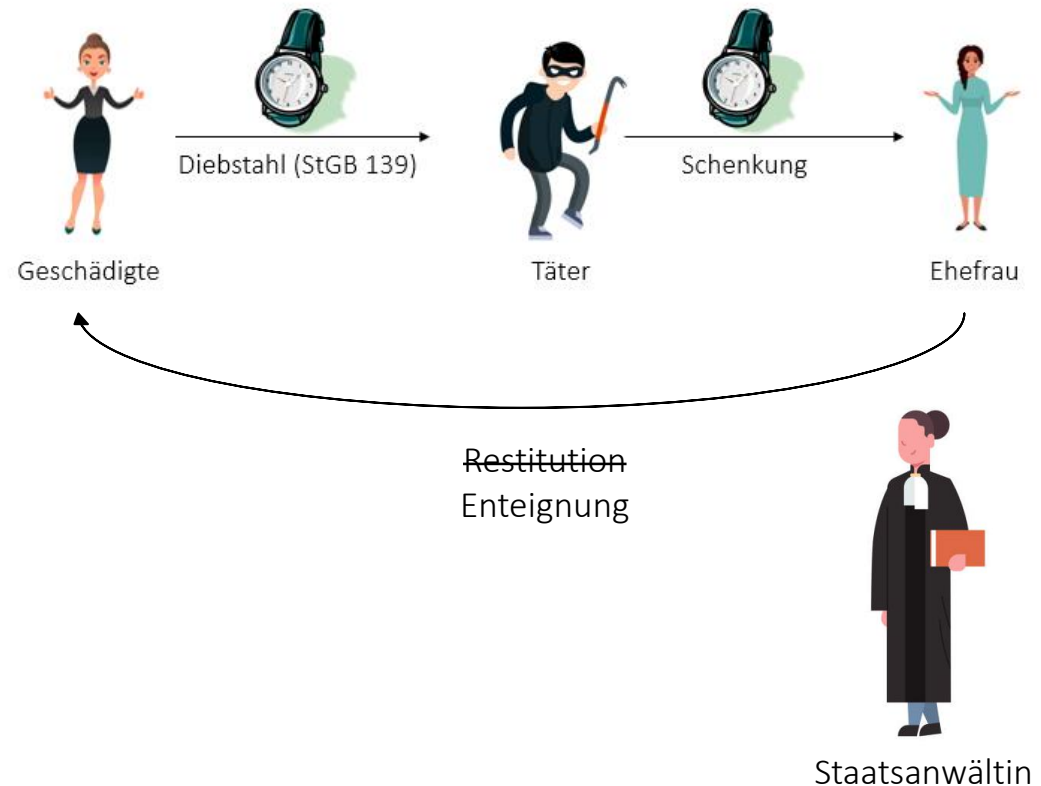
Schenkungs-einziehung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen. *Nach 5 Jahren:* Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:**



Schenkungseinziehung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen. *Nach 5 Jahren:* Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:** Keine Restitution, da Geschädigte nicht mehr Eigentümerin. Einziehung (Enteignung), da kein Drittenprivileg mangels Gegenleistung. Zuordnung Uhr an Geschädigte.



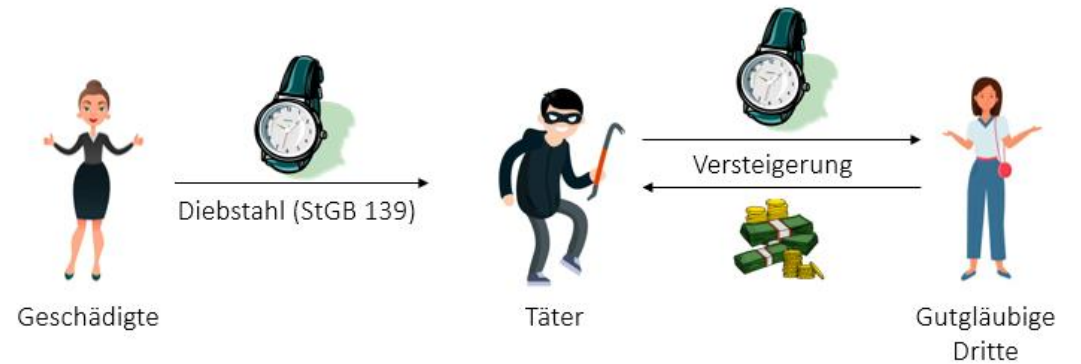
Art. 934 – Lösungsrecht

² Ist die Sache öffentlich versteigert..., so kann sie dem... gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.

ZGB

„Schenkungs einziehung“

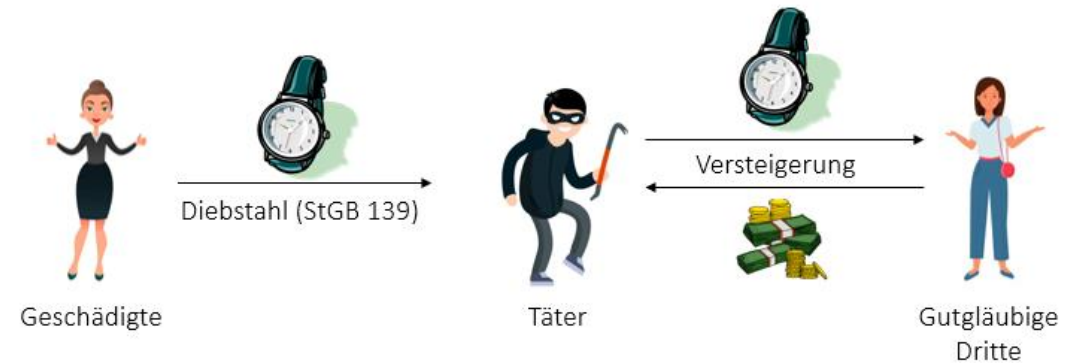
- Zivilrecht:



- Strafrecht

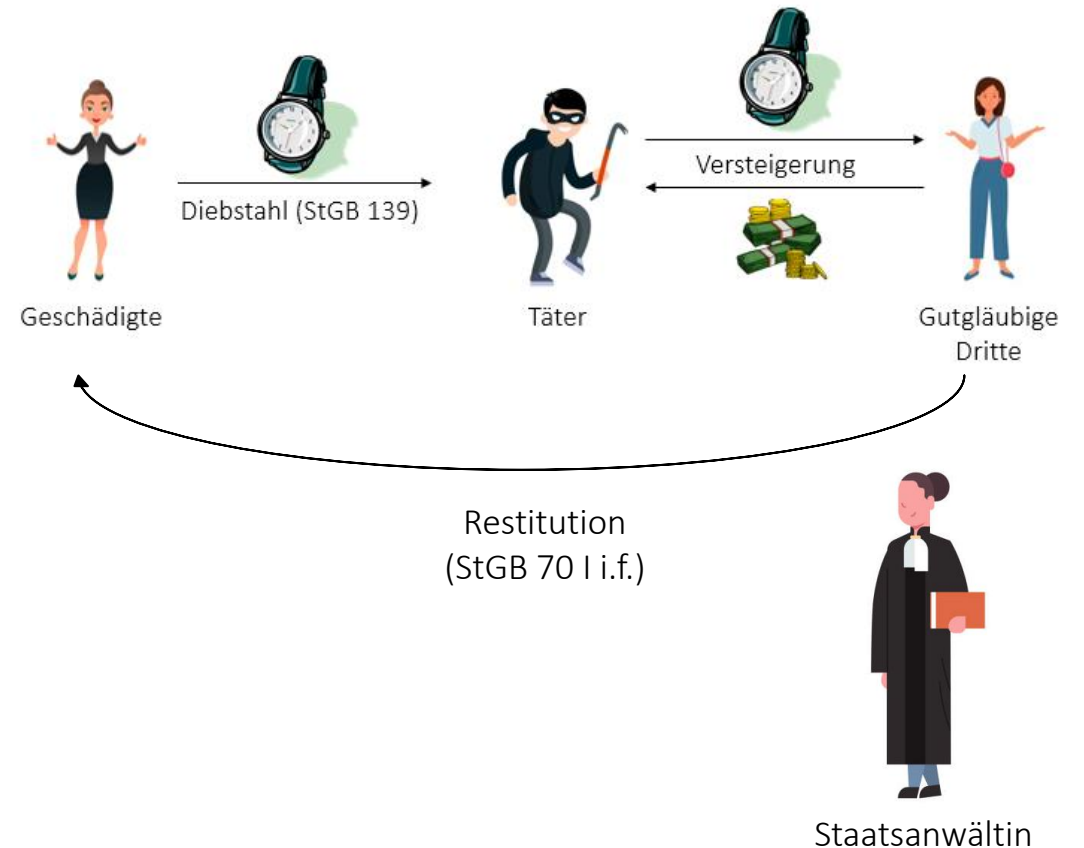
„Schenkungs einziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen (ZGB 934 I): 5 Jahre kein Eigentumsübergang, aber Herausgabe nur gegen Vergütung (ZGB 934 II)
- **Strafrecht:**



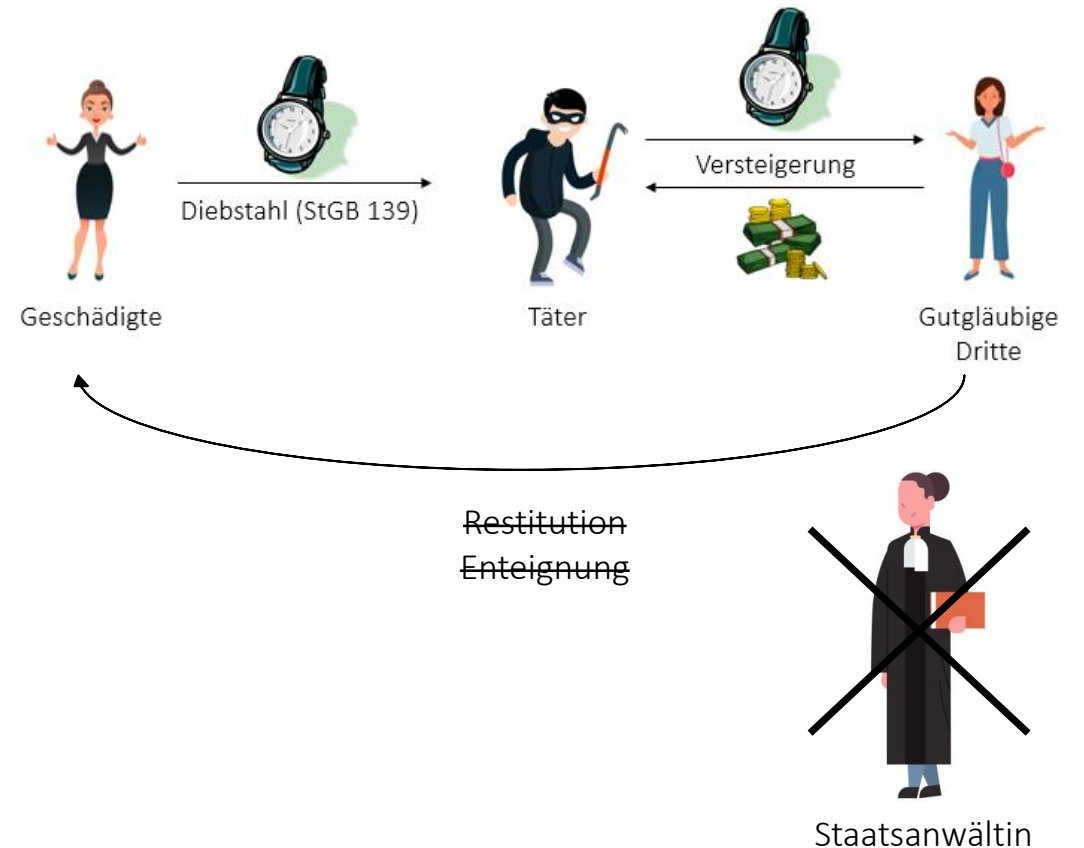
„Schenkungs einziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen (ZGB 934 I): 5 Jahre kein Eigentumsübergang, aber Herausgabe nur gegen Vergütung (ZGB 934 II)
- **Strafrecht (h.L.):** Restitution an Geschädigte (StGB 70 I in fine). Drittenprivileg trotz Gegenleistung nicht zu prüfen. Dritter bleibt (illiquide) Kaufpreisforderung gegen Täter.



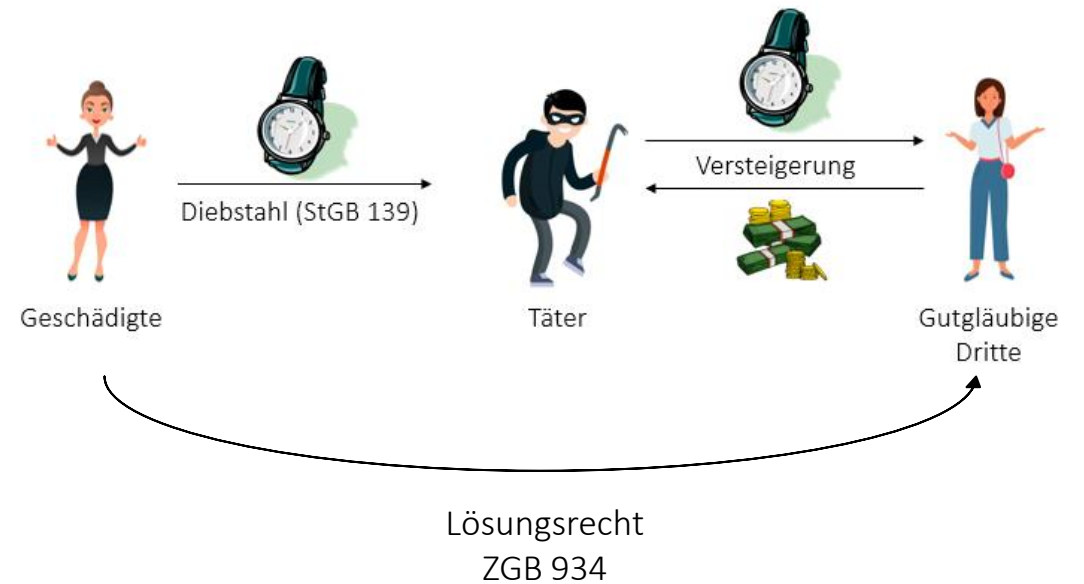
„Schenkungseinziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen (ZGB 934 I): 5 Jahre kein Eigentumsübergang, aber Herausgabe nur gegen Vergütung (ZGB 934 II)
- **Strafrecht (Var.):** Keine Einziehung aufgrund Drittenprivileg, da Gegenleistung. Geschädigte muss Uhr bei Dritten herauslösen und Täter auf Ersatz belangen (ZGB 940).



„Schenkungs einziehung“

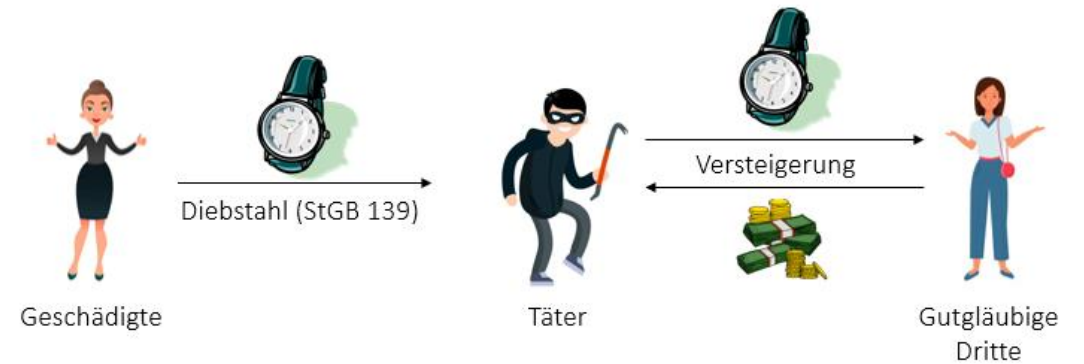
- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen (ZGB 934 I): 5 Jahre kein Eigentumsübergang, aber Herausgabe nur gegen Vergütung (ZGB 934 II)
- **Strafrecht (Var.):** Keine Einziehung aufgrund Drittenprivileg, da Gegenleistung. Geschädigte muss Uhr bei Dritten herauslösen und Täter auf Ersatz belangen (ZGB 940).



„Schenkungs einziehung“

- Zivilrecht:

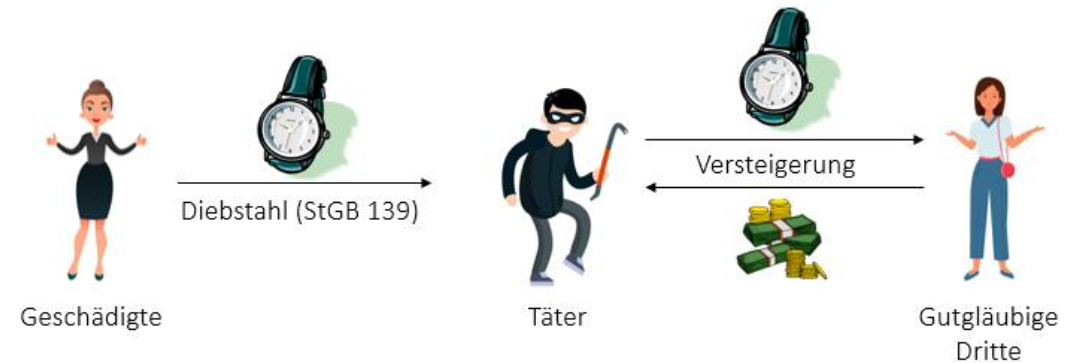
- Strafrecht:



Nach 5 Jahren

„Schenkungseinziehung“

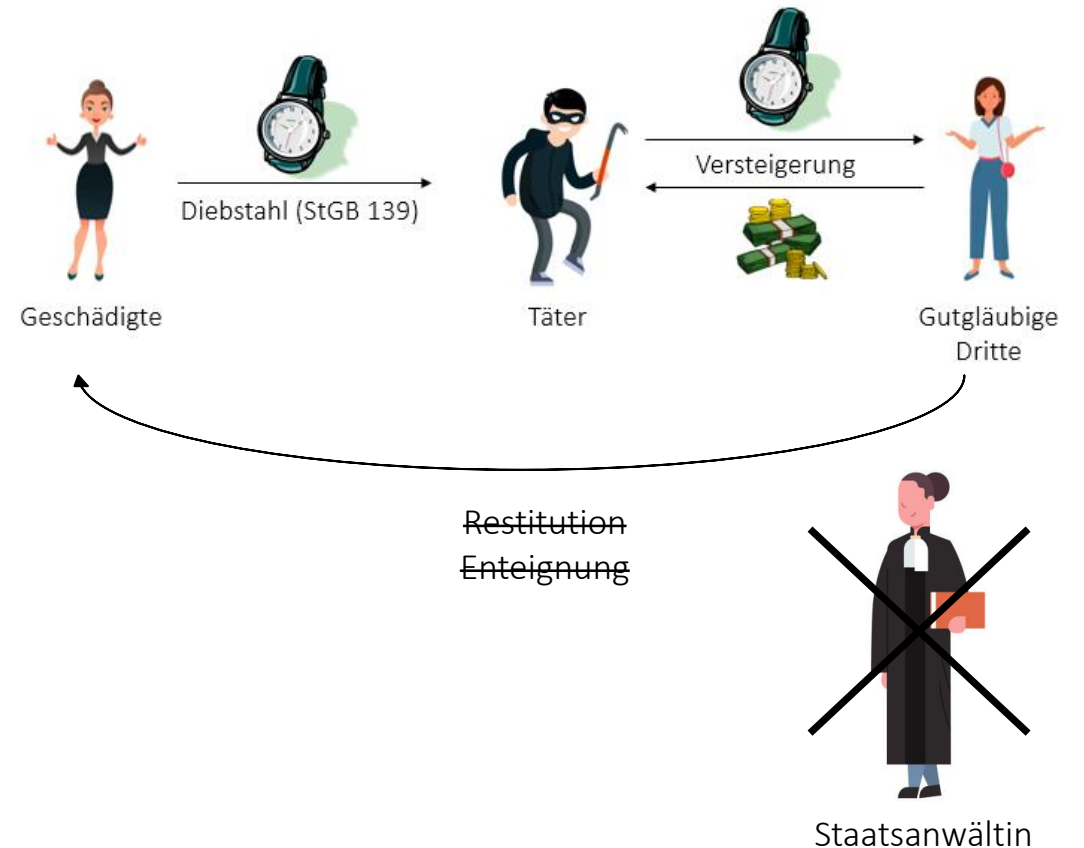
- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen (ZGB 934 I):
Nach 5 Jahren: Eigentumsübergang.
- **Strafrecht:**



Nach 5 Jahren

„Schenkungseinziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen (ZGB 934 I):
Nach 5 Jahren: Eigentumsübergang.
- **Strafrecht:** Auch keine Einziehung, da Drittenprivileg aufgrund Gegenleistung. Geschädigte kann nur noch Täter auf Ersatz belangen.



Art. 933 – Anvertraute Sachen

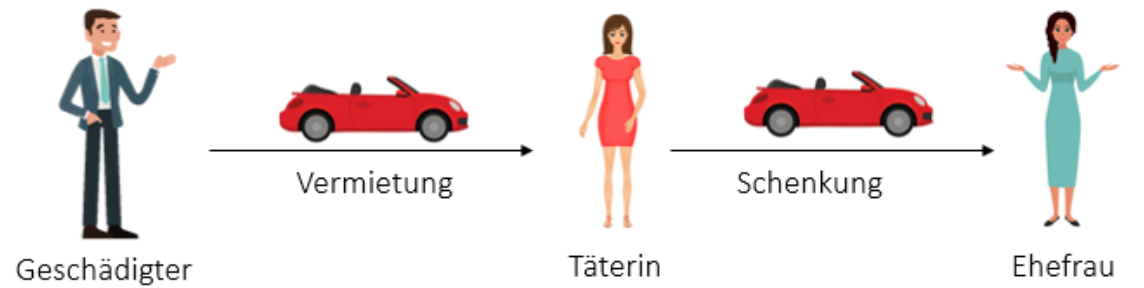
Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum... übertragen erhält, ist in seinem Erwerb auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

ZGB

Schenkungs-einziehung

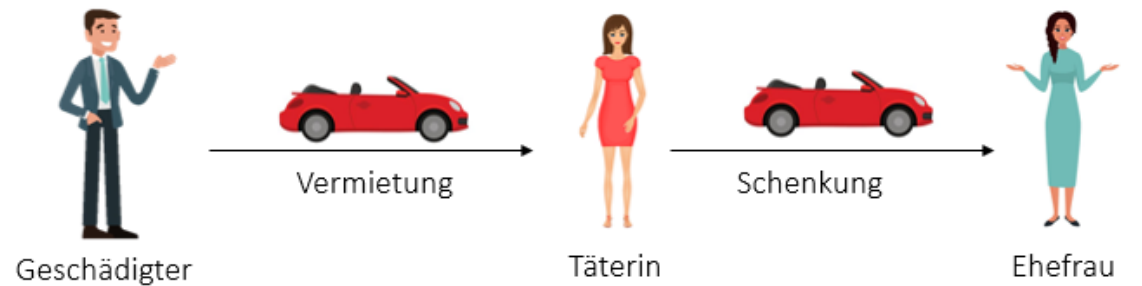
- Zivilrecht:

- Strafrecht:



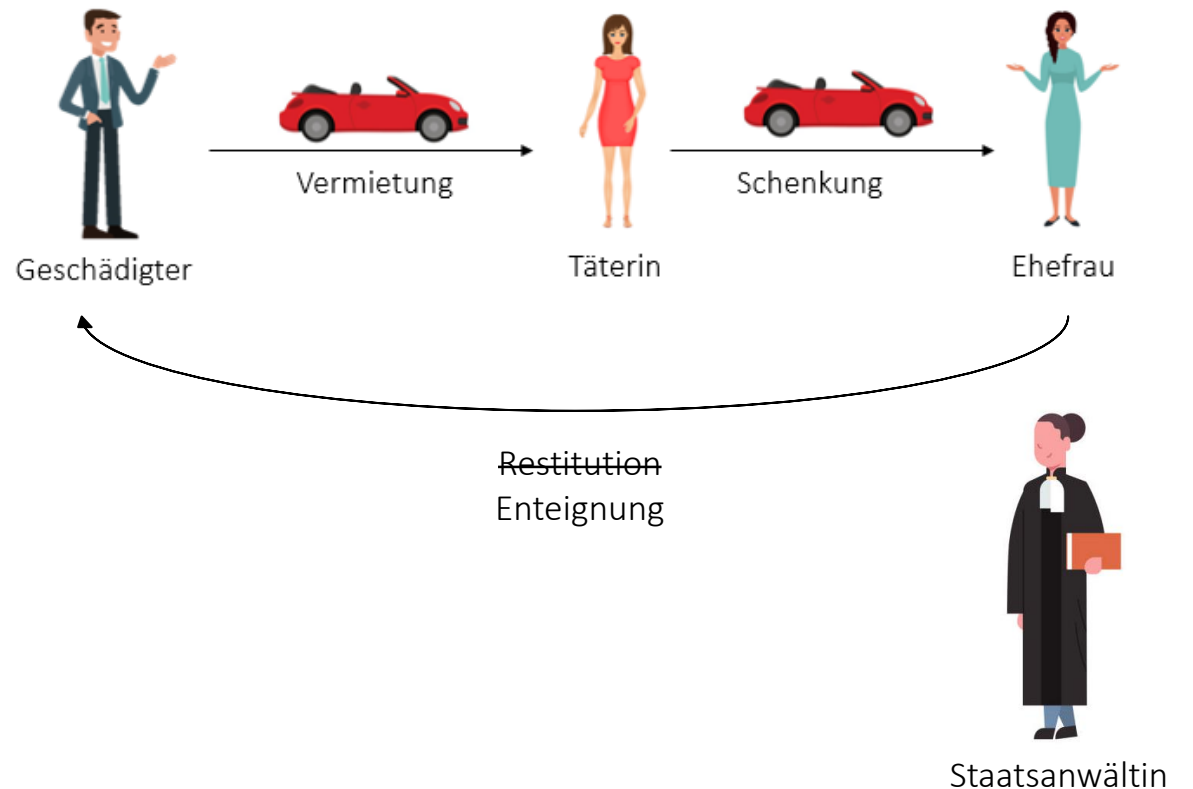
Schenkungs-einziehung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei anvertrauten Sachen (ZGB 933): Eigentumserwerb.
- **Strafrecht:**



Schenkungs-einziehung

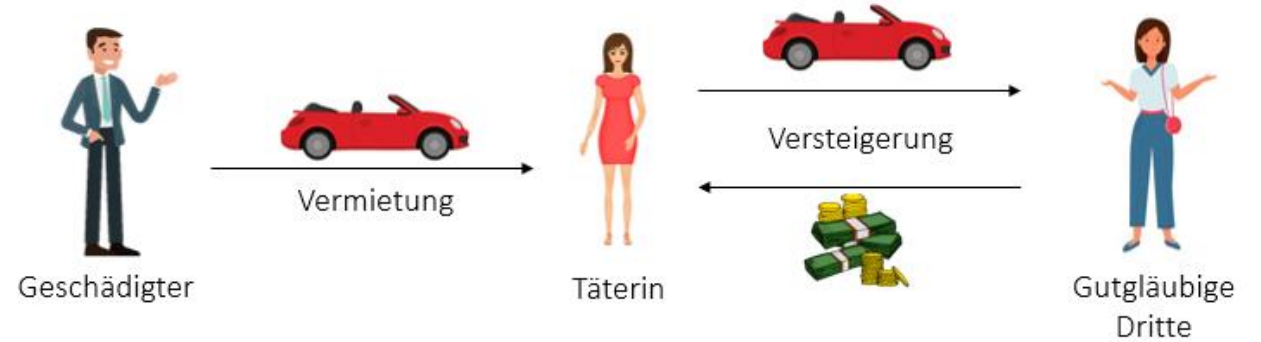
- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei anvertrauten Sachen (ZGB 933): Eigentumserwerb.
- **Strafrecht:** Keine Restitution, da Geschädigter nicht mehr Eigentümer. Einziehung (Enteignung), da kein Drittenprivileg mangels Gegenleistung. Zuordnung Wagen an Geschädigten.



„Schenkungs einziehung“

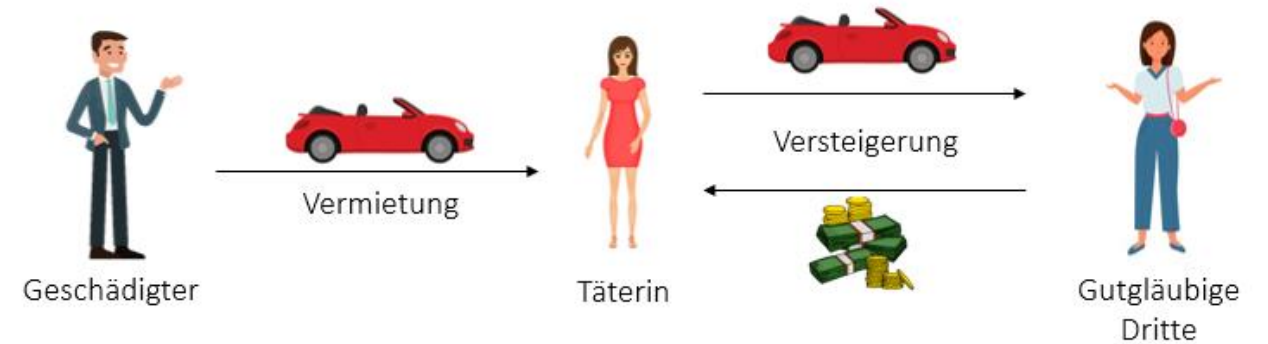
- Zivilrecht:

- Strafrecht:



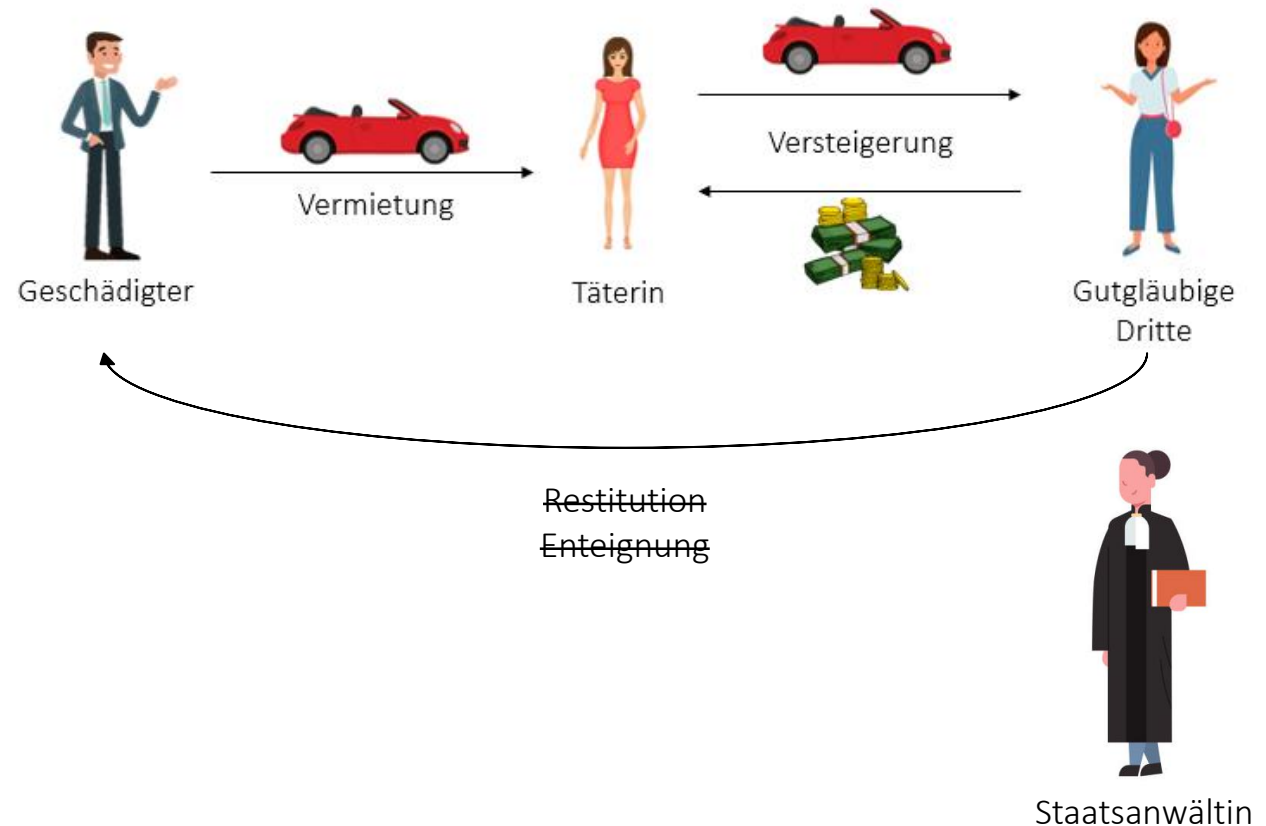
„Schenkungseinziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei anvertrauten Sachen (ZGB 933): Eigentumserwerb.
- **Strafrecht:**



„Schenkungs einziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei anvertrauten Sachen (ZGB 933): Eigentumserwerb.
- **Strafrecht:** Keine Restitution, da Geschädigter nicht mehr Eigentümer. Keine Einziehung (Enteignung), da Drittenprivileg aufgrund Gegenleistung. Geschädigter hat (illiquide) Schadenersatzforderung gegen Täterin.



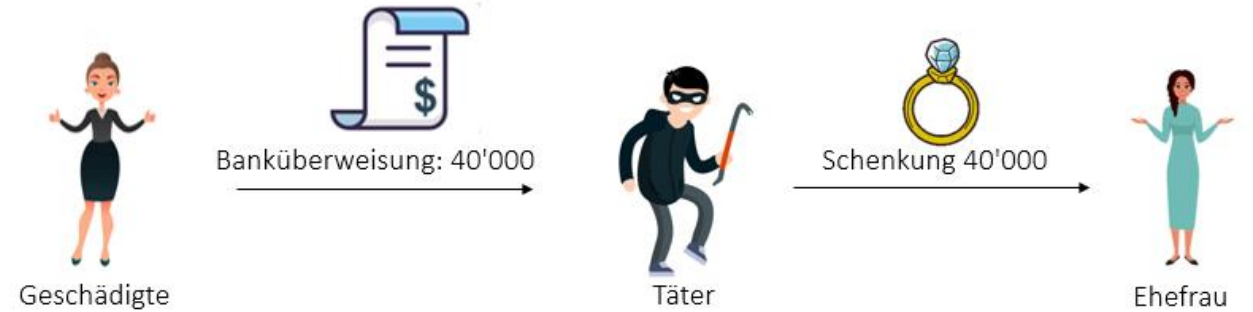
Art. 62 – Bereicherung

¹ Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

OR

Schenkungs-einziehung

- Zivilrecht:

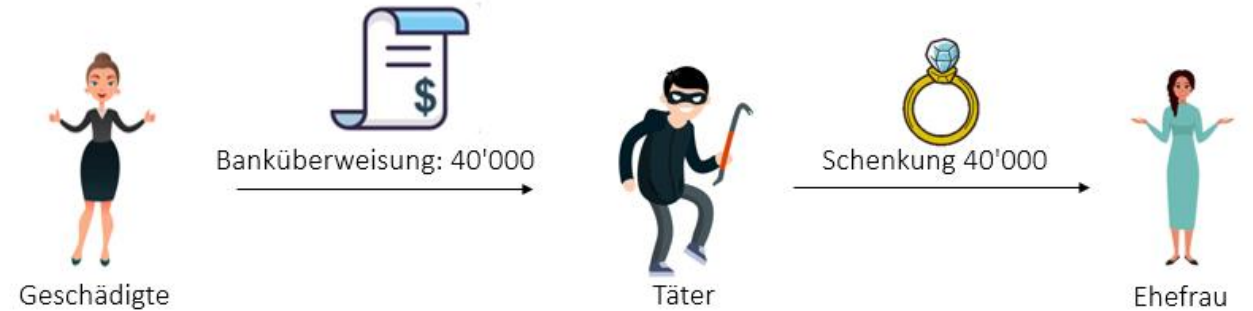


- Strafrecht:

KVKO Scholl 70 N 355

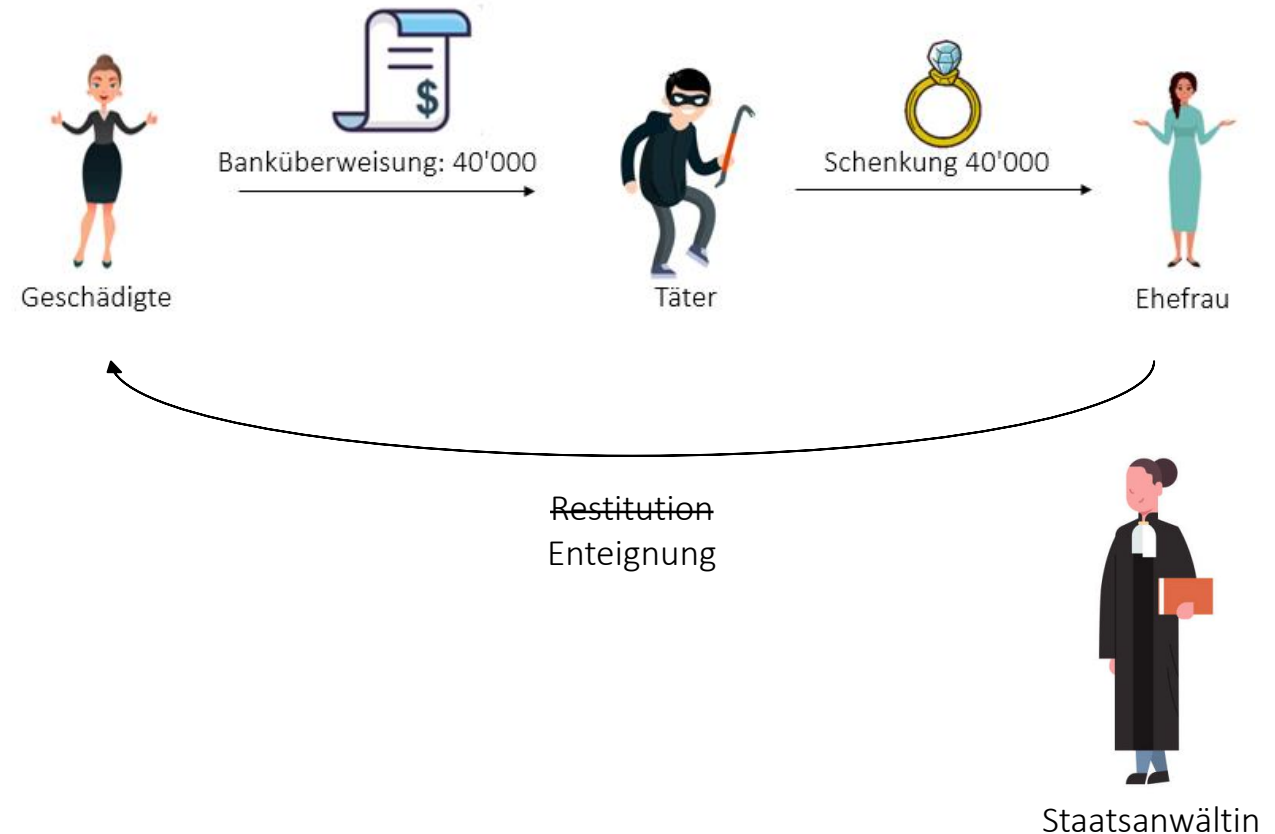
Schenkungs-einziehung

- **Zivilrecht:** Bereits Täter erwirbt gültig Eigentum an Ring. Ehefrau erwirbt gutgläubig Eigentum vom Berechtigten.
- **Strafrecht:**



Schenkungsenteignung

- **Zivilrecht:** Bereits Täter erwirbt gültig Eigentum an Ring. Ehefrau erwirbt gutgläubig Eigentum vom Berechtigten.
- **Strafrecht:** Keine Restitution. Einziehung (Enteignung), da kein Drittenprivileg mangels Gegenleistung. Zuordnung Ring oder Verwertungserlös an Geschädigte.



Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

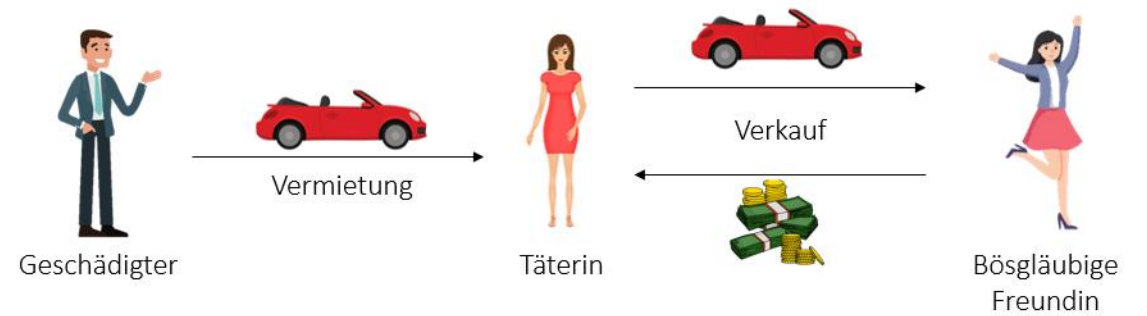
- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

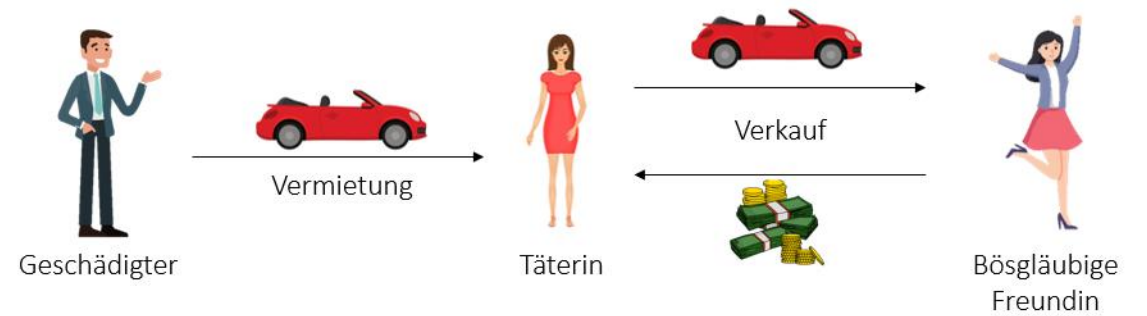
Geldwäscherei-Einziehung

- Zivilrecht:
- Strafrecht:



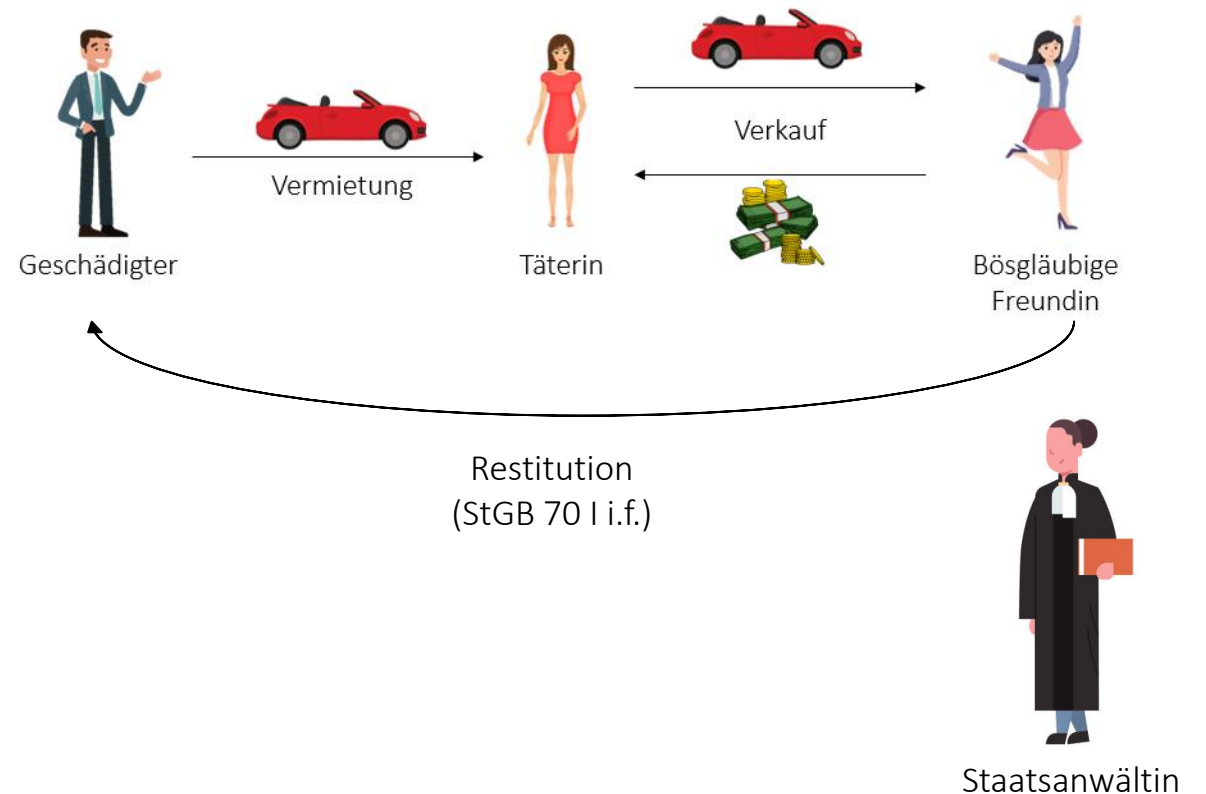
Geldwäscherei-Einziehung

- **Zivilrecht:** Kein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten bei bösem Glauben.
- **Strafrecht:**



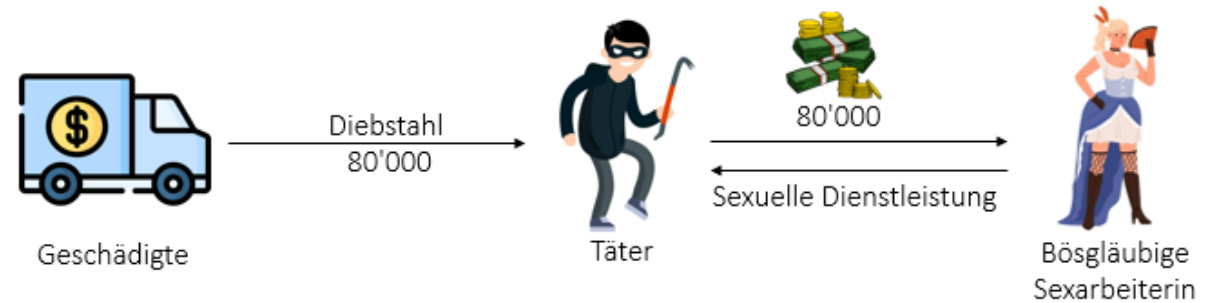
Geldwäscherei-Einziehung

- **Zivilrecht:** Kein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten bei bösem Glauben.
- **Strafrecht:** Direkte Restitution an den Geschädigten, da kein Eigentumserwerb. Dritteinziehung? (Geldwäscherei)



Geldwäscherei-Einziehung

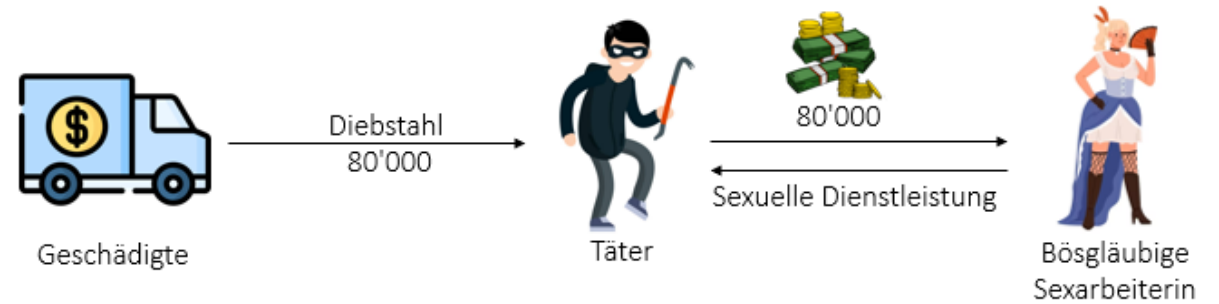
- 2002: Sicherheitsmitarbeiter aus dem Geldtransporter seiner Arbeitgeberin 10,6 Millionen Franken gestohlen.
- Er floh nach Hamburg und verprasste auf der Reeperbahn 80.000 Franken. Doch er fiel auf – und wurde verhaftet.



[Blick Online 26.12.2017](#)

Geldwäscherei-Einziehung

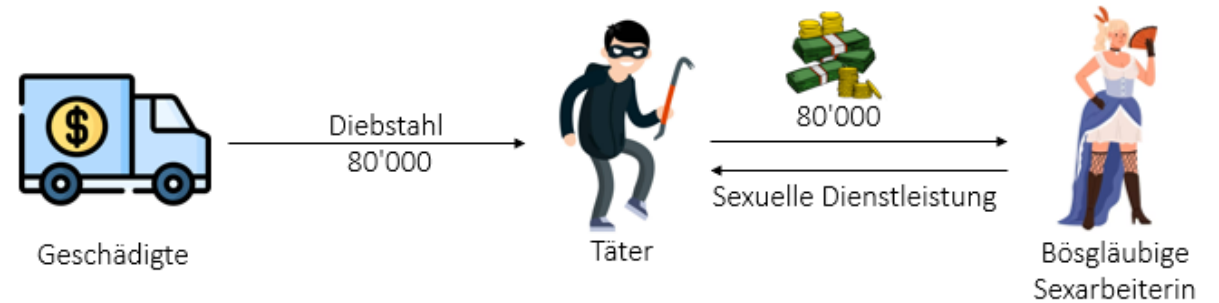
- Zivilrecht:



- Strafrecht:

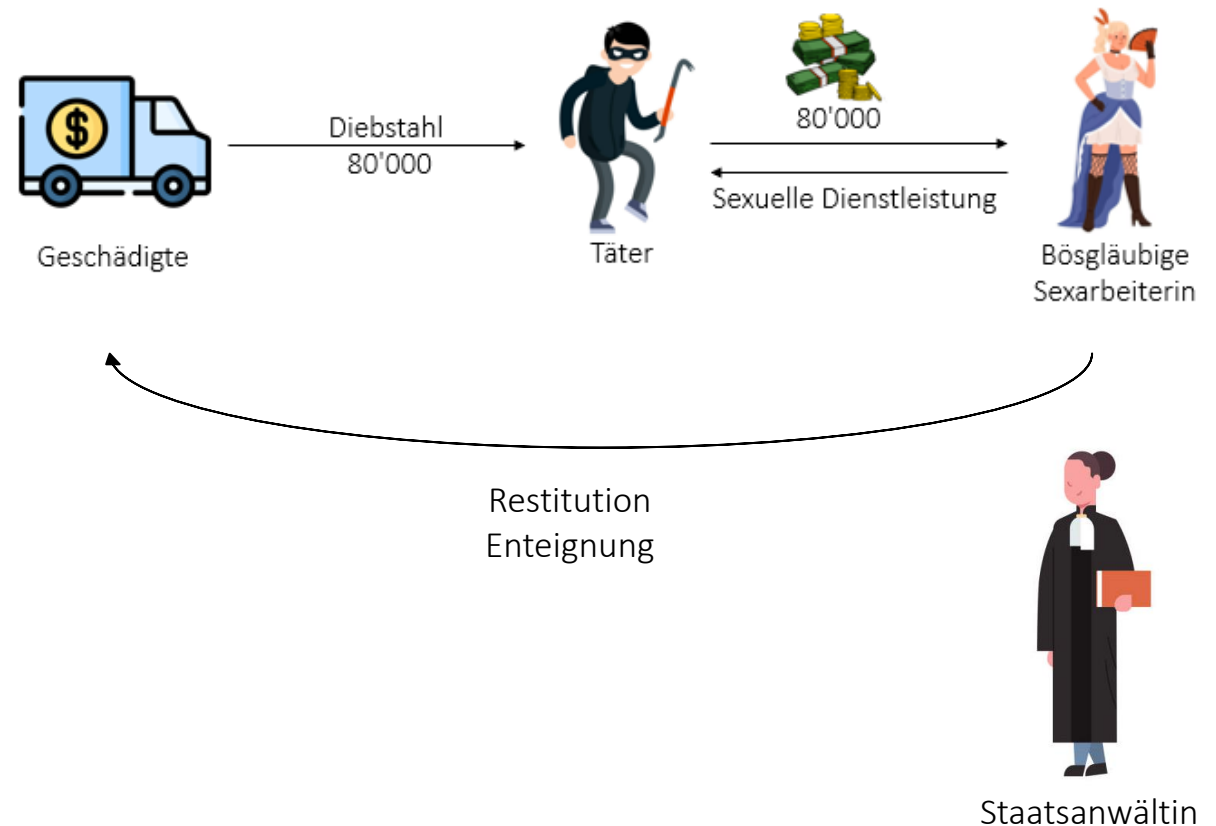
Geldwäscherei-Einziehung

- **Zivilrecht:** Geschädigter kann separates Geld bei Sexarbeiterin vindizieren oder vermischtes Geld kondizieren. Sie hat Schadenersatzanspruch gegen Täter.
- **Strafrecht:**



Geldwäscherei-Einziehung

- **Zivilrecht:** Geschädigte kann separates Geld bei Sexarbeiterin vindizieren oder vermischtes Geld kondizieren. Sie hat Schadenersatzanspruch gegen Täter.
- **Strafrecht:** Kein Drittenprivileg, aufgrund Bösgläubigkeit, Restitution separaten/Enteignung vermischten Geldes.



Geldwäscherei-Einziehung

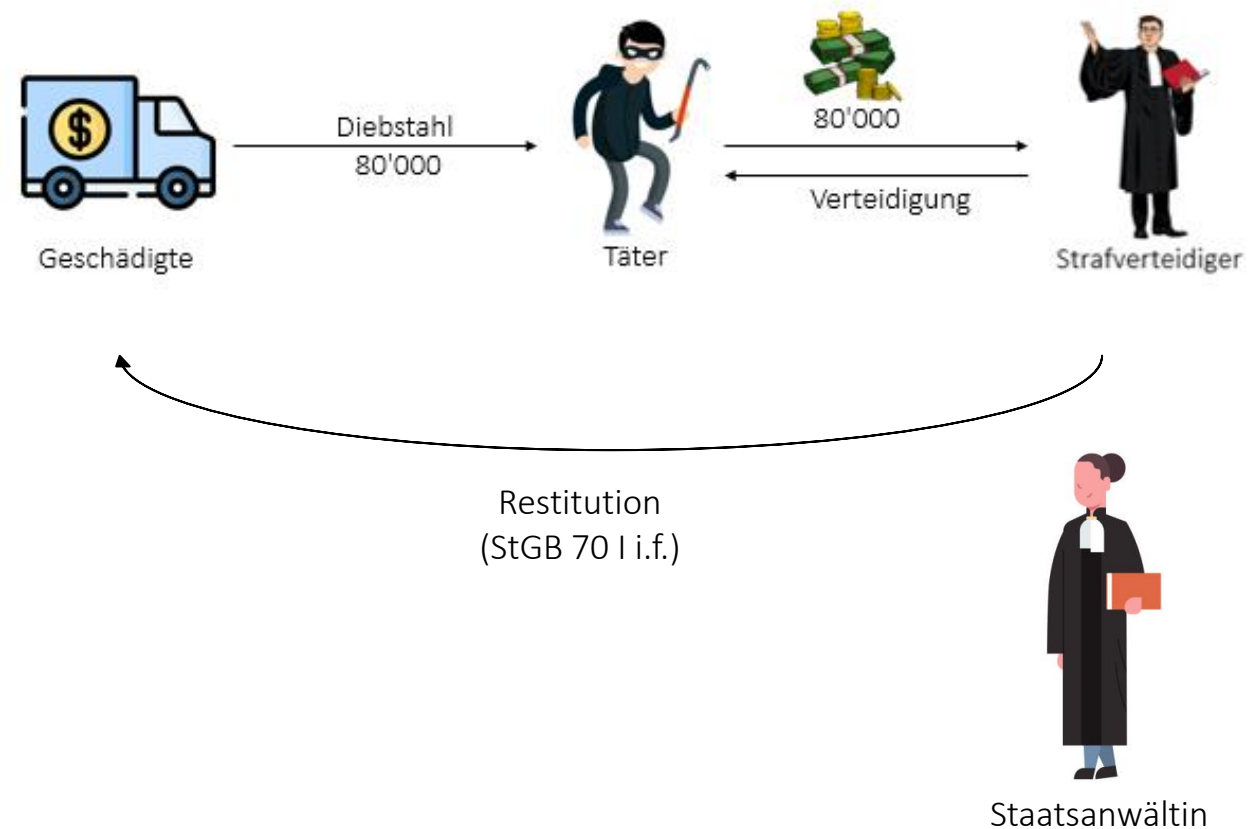
- Fiktive Erweiterung: Täter zahlt seinen Anwalt aus dem erbeuteten Geld.



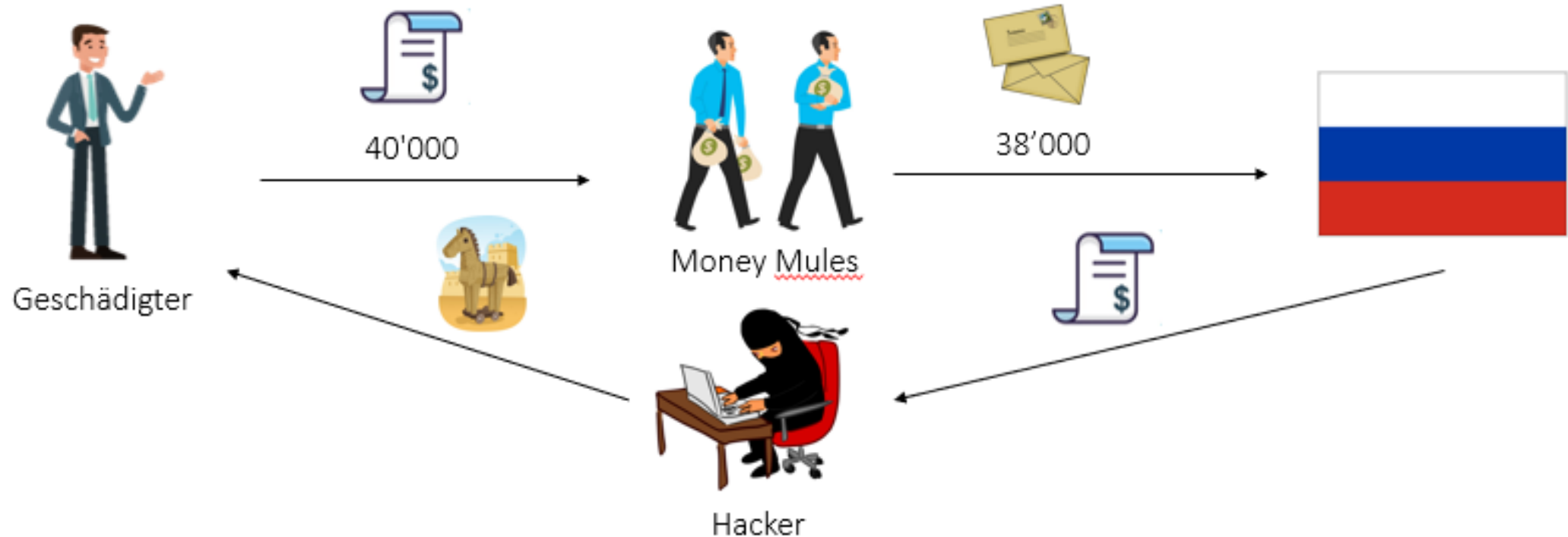
Wohlers, Geldwäscherei durch die Annahme von Verteidigerhonoraren, ZStrR 120/2002, 197 ff.

Geldwäscherei-Einziehung

- Fiktive Erweiterung: Täter zahlt seinen Anwalt aus dem erbeuteten Geld.

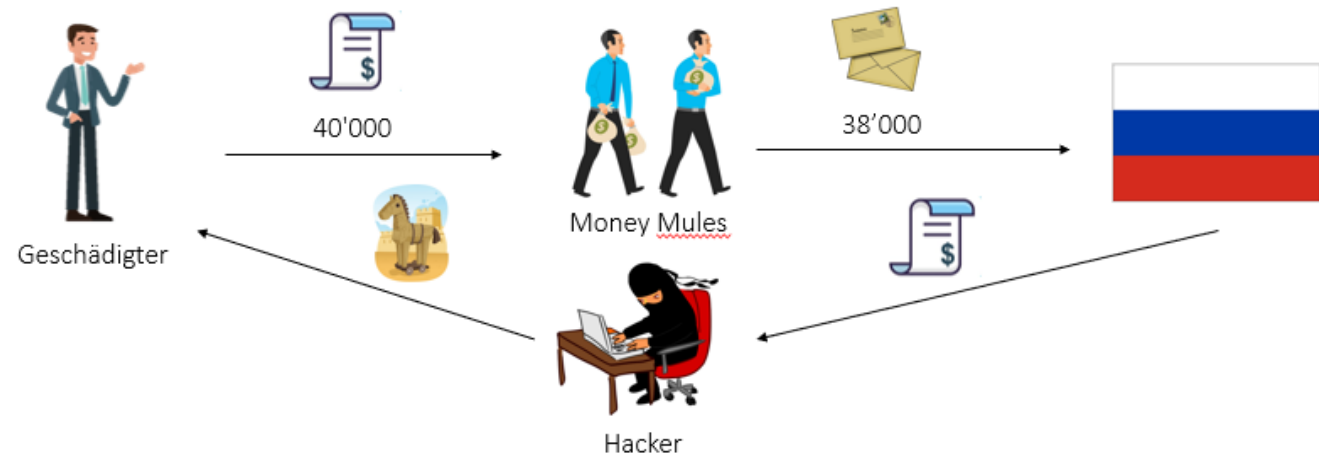


Geldwäscherei-Einziehung



Geldwäscherei-Einziehung

- 38.000 Vermögenseinziehung Hacker (Missbrauch Datenverarbeitungsanlage StGB 147) und 2.000 Money Mules (Geldwäscherei StGB 305^{bis}).
- Ketteneinziehung 2 x 40.000 bei Hacker und Money Mules (bösgläubige Dritte) möglich.
- Praxis: 2.000 Einziehung und 38.000 Ersatzforderung bei Money Mules?



Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

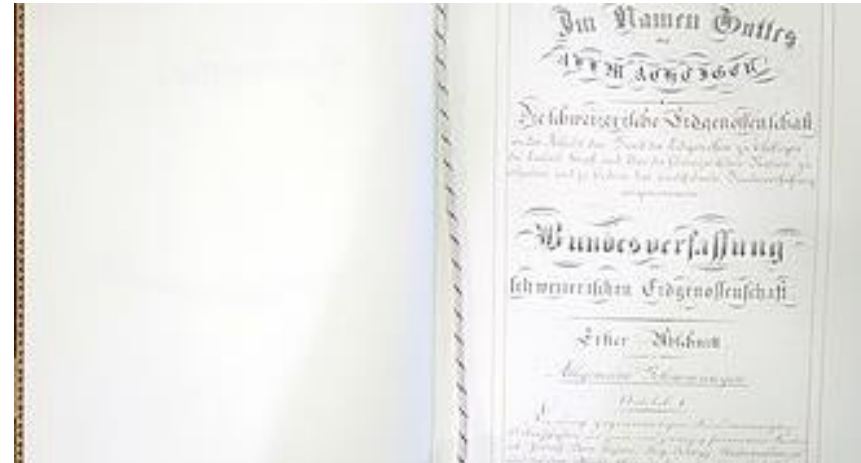
- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Verhältnismässigkeit

- Enteignung Täter/Dritter: BV-Gebot
- Wegnahme Geschenk, keine Härte?
- Geldwäscherei-Einziehung (Sex-Arbeit)





Verhältnismässigkeit

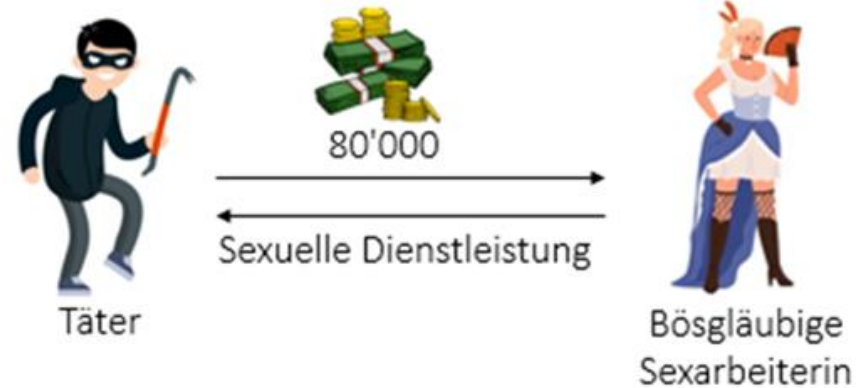
- Enteignung Täter/Dritter: BV-Gebot
- Wegnahme Geschenk, keine Härte?
- Geldwäscherei-Einziehung (Sex-Arbeit)



Nadine Wantz

Verhältnismässigkeit

- Enteignung Täter/Dritter: BV-Gebot
- Wegnahme Geschenk, keine Härte?
- Geldwäscherei-Einziehung (Sex-Arbeit)



Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

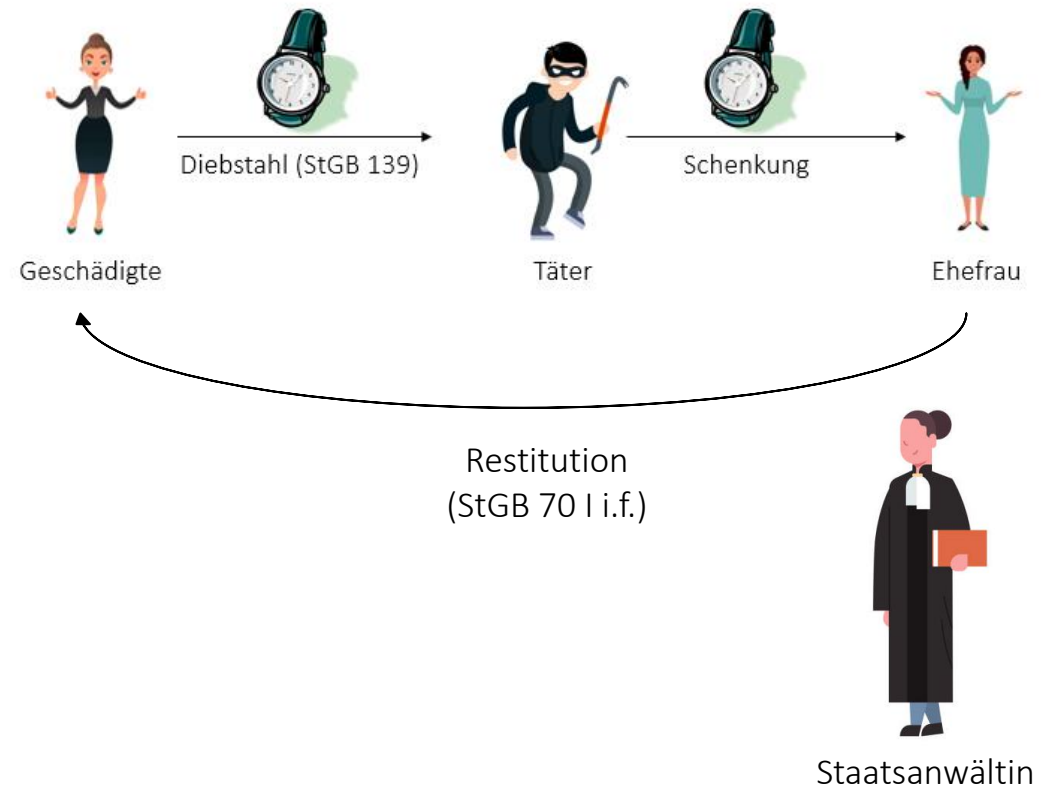
- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Schenkungseinziehung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen. 5 Jahre kein Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:** Restitution an Geschädigte (StGB 70 I in fine). Drittenprivileg wird nicht geprüft, da kein zivilrechtlich gültiger Erwerb.



Art. 70 – Drittenprivileg

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Wegnahme

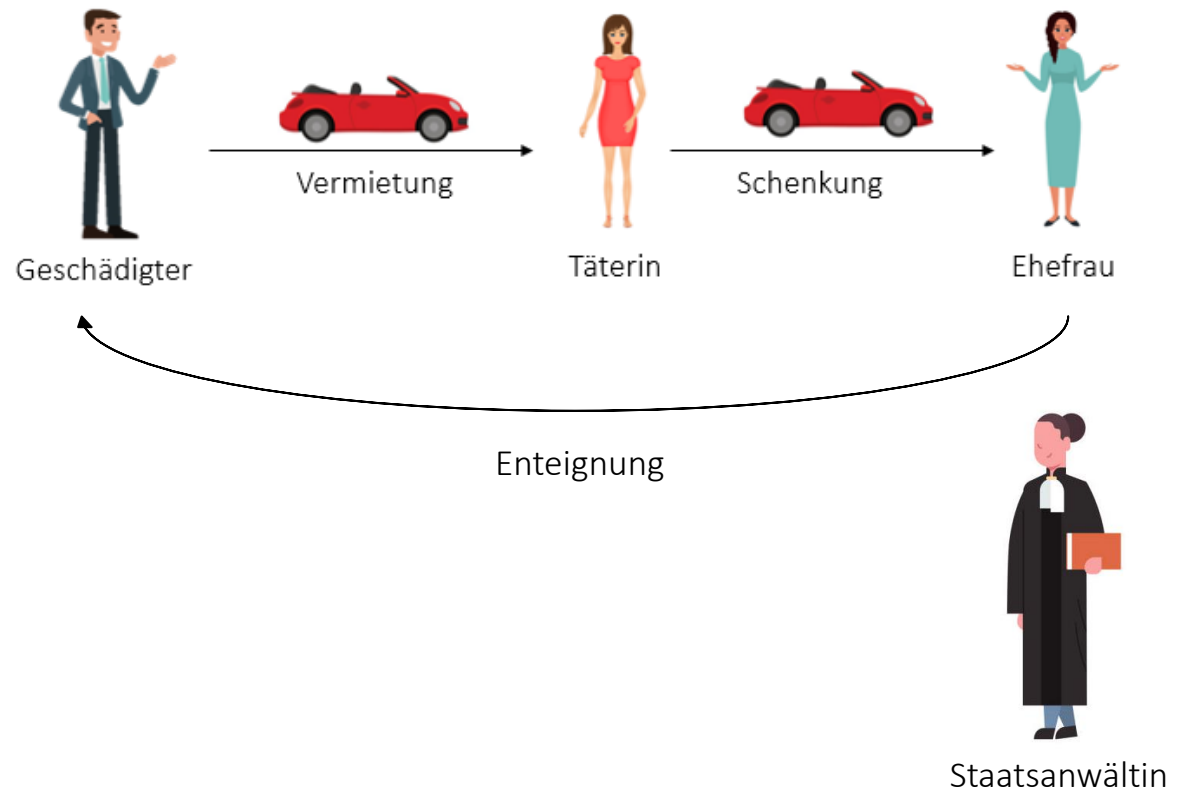
- Dritte
- Schenkungseinziehung
- Geldwäschereieinziehung
- Verhältnismässigkeit

Zuordnung:

- Restitution
- Enteignung

Schenkungs-einziehung

- **Zivilrecht:** Bereits Täter erwirbt gültig Eigentum an Ring. Ehefrau erwirbt gutgläubig Eigentum vom Berechtigten.
- **Strafrecht:** Keine Restitution. Einziehung (Enteignung), da kein Drittenprivileg mangels Gegenleistung. Zuordnung Ring an Geschädigte.





Übersicht

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger



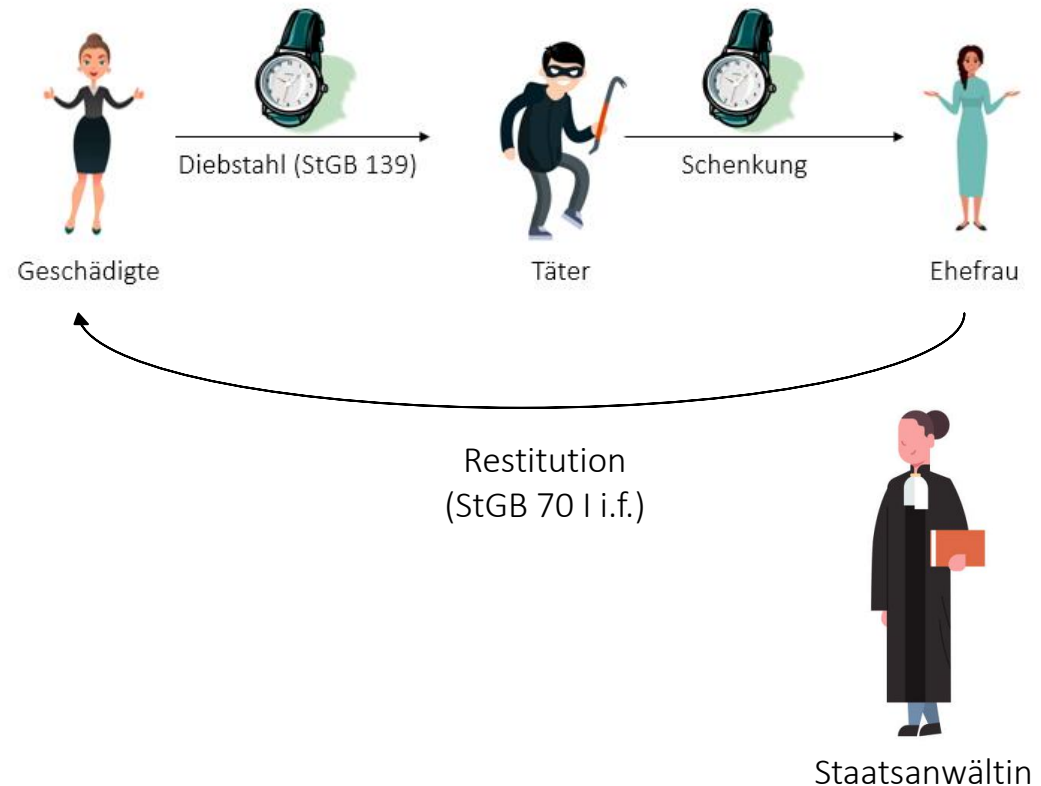
Vermögenseinziehung bei Dritten

Unter welchen Voraussetzungen können Vermögenswerte bei Dritten eingezogen werden? Welche Vorteile hat das für die Privatkläger und ihre Vertreter?



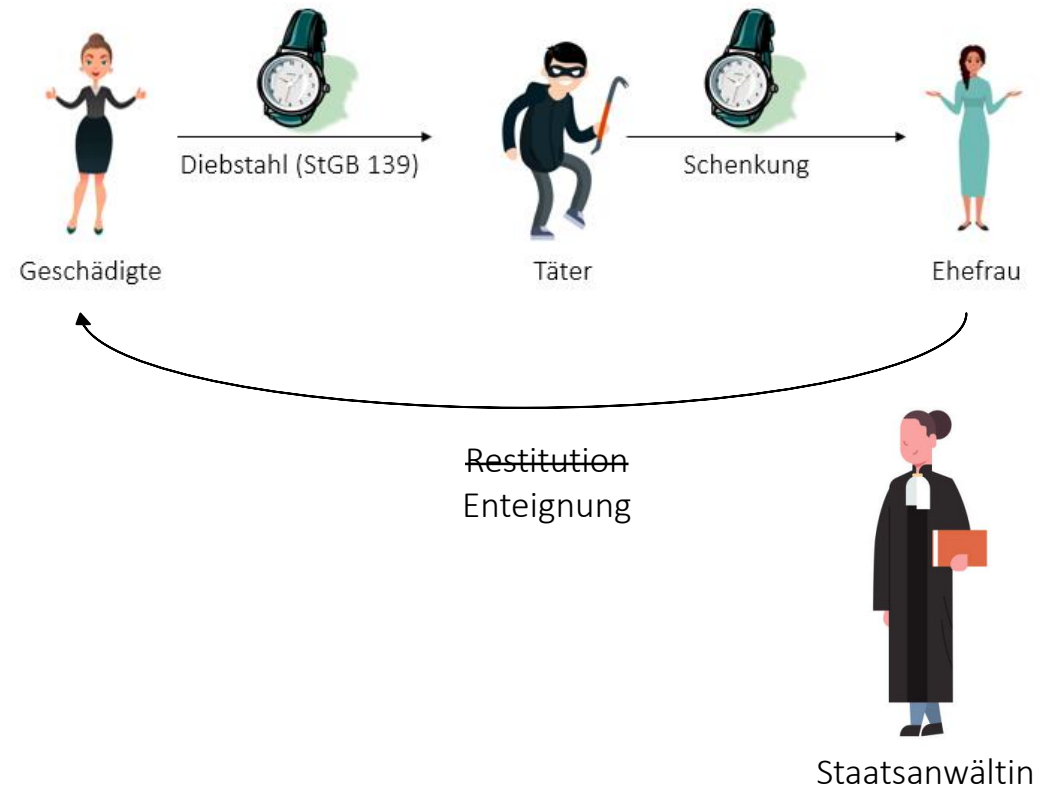
Schenkungs-einziehung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei abhanden gekommenen Sachen. 5 Jahre kein Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:** Restitution an Geschädigte (StGB 70 I in fine).
- **Privatklägerin:** muss keine Besitzesklage anstrengen, kann Restitution bei Staatsanwältin verlangen.



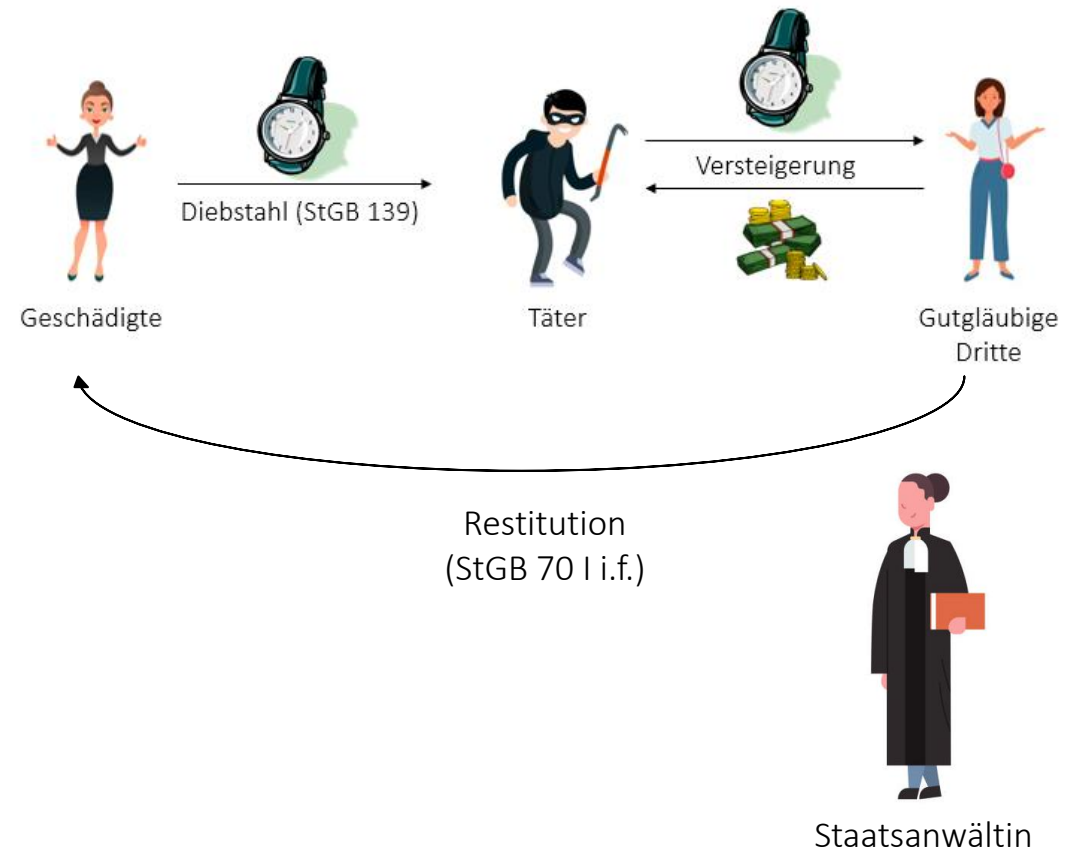
Schenkungsenteignung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten nach 5 Jahren: Eigentumsübergang (ZGB 934 I).
- **Strafrecht:** Keine Restitution, da Geschädigte nicht mehr Eigentümerin. Einziehung (Enteignung).
- **Privatklägerin:** Kann nach 5 Jahren zivilrechtlich Unmögliches strafrechtlich durchsetzen



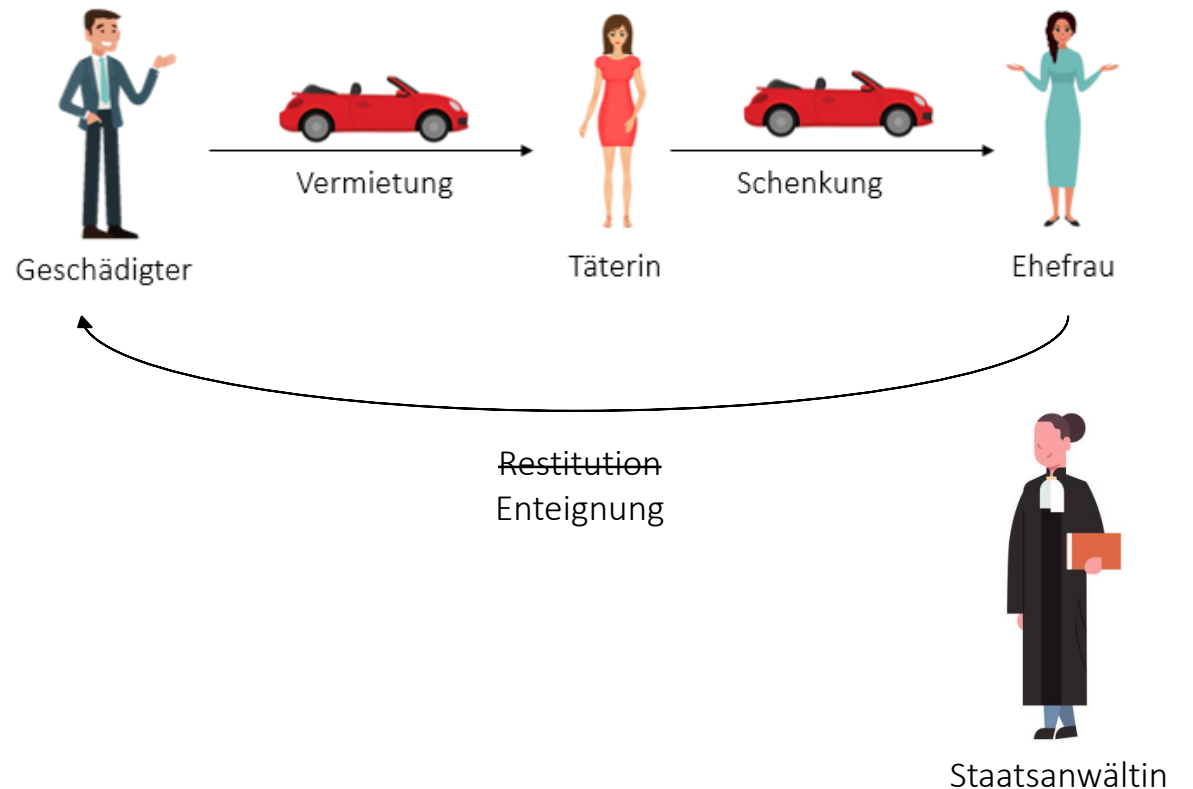
„Schenkungseinziehung“

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten... Herausgabe nur gegen Vergütung (ZGB 934 II)
- **Strafrecht (h.L.):** Restitution an Geschädigte (StGB 70 I in fine), trotz Gegenleistung. Dritter bleibt (illiquide) Kaufpreisforderung gegen Täter.
- **Privatklägerin:** Erhält Uhr ohne Lösegeld zurück



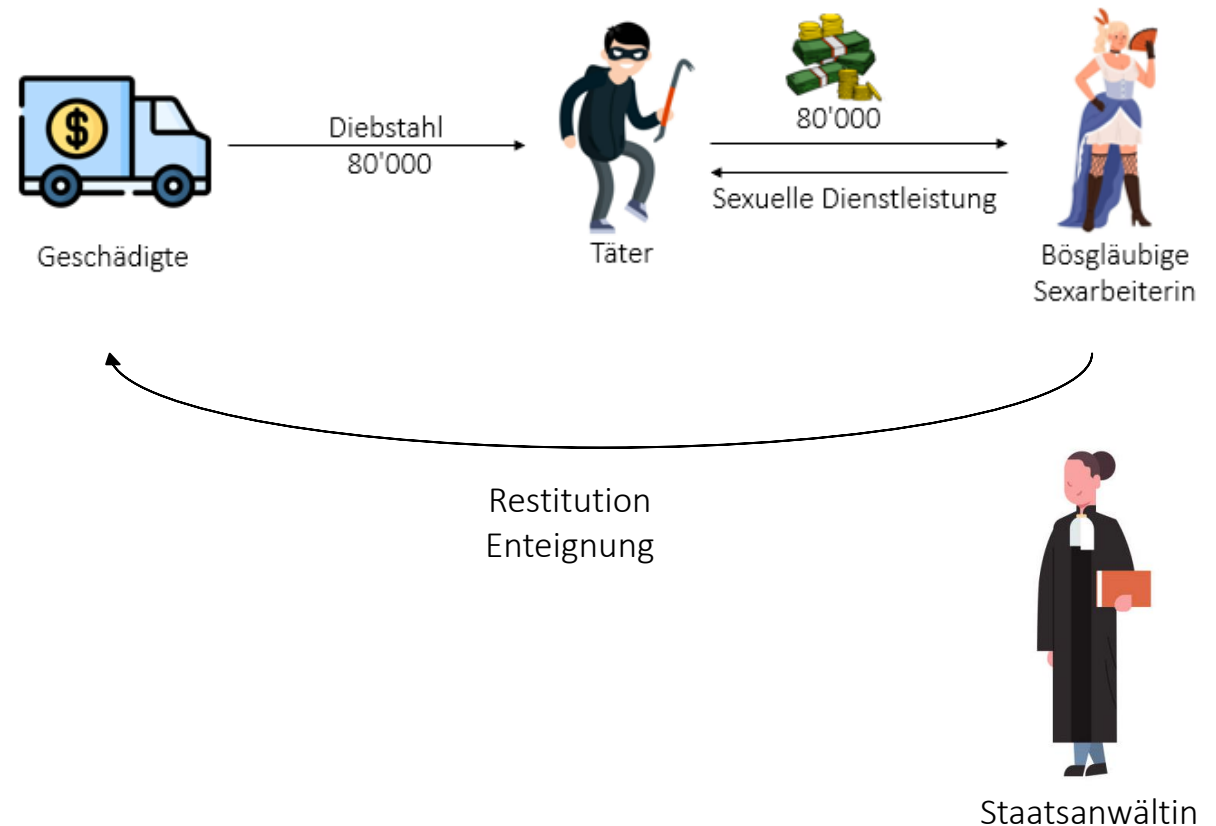
Schenkungs-einziehung

- **Zivilrecht:** Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten bei anvertrauten Sachen (ZGB 933): Eigentumserwerb.
- **Strafrecht:** Keine Restitution, da nicht mehr Eigentümer. Einziehung (Enteignung).
- **Privatkläger:** Erhält Wagen zurück entgegen Wertung Zivilrecht. These: böser Glaube mitgedacht.



Geldwäscherei-Einziehung

- **Zivilrecht:** Geschädigter Vindikation/
Kondiktion bei Sexarbeiterin. Sie hat
Schadenersatzanspruch gegen Täter.
- **Strafrecht:** Kein Drittenprivileg,
Restitution/Enteignung
- **Privatkläger:** bleibt Vindikation/
Kondiktion in D erspart, STA treibt
Vermögenswert ein.



Privatkläger

- Forderungen von Geschädigten werden von Staatsanwälten vollstreckt.
- Für Privatkläger: Good News
- Für Gläubiger Täter/Dritte: Bad News



Privatkläger

- Weshalb soll der vor Gier blinde Investor, der einem Scam aufsitzt, auf Kosten der Kinder oder Arbeitnehmer des Täters geschützt werden?



Privatkläger

- Antwort: Weil sich das Delikt sonst für den Täter gelohnt hat, da er Forderungen der Arbeitnehmer beglichen hat.



Privatkläger

- Gegenargument: Auch bei Befriedigung der Kinder/Arbeitnehmer hat sich das Delikt nicht gelohnt, weil hier der Geschädigte im gleichen Umfang eine Schadenersatzforderung hat.



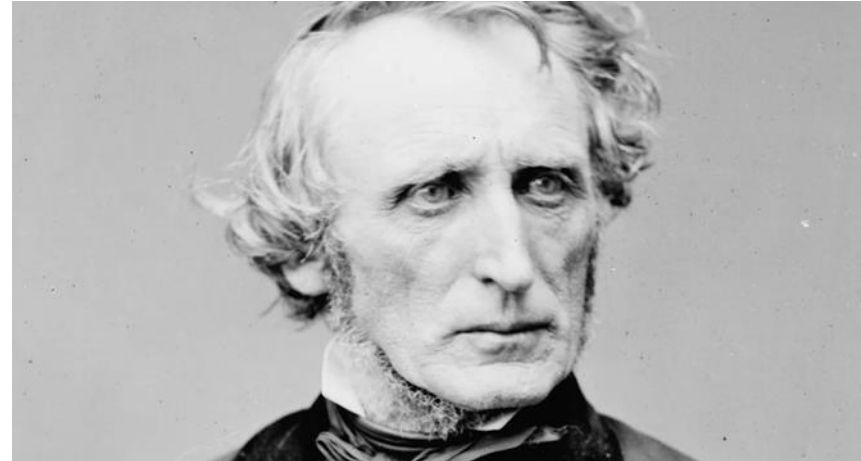
Zusammenfassung

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger



Zusammenfassung

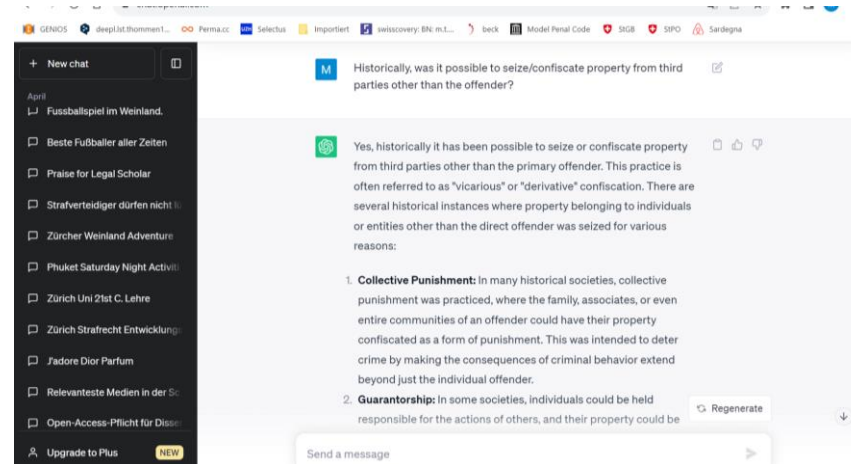
1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger





Zusammenfassung

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger





Zusammenfassung

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger





Zusammenfassung

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger





Zusammenfassung

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger

ZGB



Zusammenfassung

1. Geschichte
2. Ratio legis
3. Einziehung
4. Dritte
5. Privatkläger





Universität
Zürich^{UZH}

Dritteinziehung aus Sicht der Privatk Kläger

Prof. Dr. Marc Thommen

